DEUTSCHE INDUSTRIE- UND -HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

30. Oktober 2026

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 2. November 2026**
**Gesetzentwurf der Bundesregierung Bundestags-Drucksache 21/8283 vom 30. September 2026**

Sehr geehrter Herr Görke,

für die öffentliche Anhörung zum Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) senden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der acht Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft. Da das JStG 2026 eher fachlich gebotene Gesetzesanpassungen umfasst, besteht seitens der Wirtschaft die Erwartung, dass damit weder ein weiterer Bürokratieaufbau noch bedeutende zusätzliche finanzielle Belastungen für Unternehmen verbunden sein sollten. Mit den zusätzlichen Bescheinigungspflichten in der Lohnsteuer und der Verdopplung des Zinssatzes für die Vollverzinsung werden diese Erwartungen nicht erfüllt.

Bei den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird deutlich, dass die Finanzverwaltung mit einer erheblichen Ausweitung der durch die Arbeitgeber bereitzustellenden Daten eine weitgehend digitalisierte Einkommensteuerveranlagung und damit eine effizientere Arbeitnehmerveranlagung anstrebt. Die Umsetzung erfolgt jedoch weitestgehend zulasten der

Unternehmen. Der beabsichtigte Bürokratieabbau auf Seiten der Finanzverwaltung geht mit einem spürbaren zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Arbeitgeber einher und läuft damit dem politischen Ziel eines Bürokratieabbaus für die Wirtschaft zuwider. Darüber hinaus würde sich das bereits bestehende lohnsteuerliche Haftungsrisiko der Arbeitgeber deutlich verschärfen, weil Arbeitgeber künftig noch mehr steuerlich relevante Einzeldaten aus unterschiedlichen Systemen rechtssicher aufbereiten, übermitteln und gegebenenfalls korrigieren müssten.

Die Bewältigung der zusätzlichen Anforderungen wäre in vielen Fällen nur durch einen erheblichen personellen und technischen Mehraufwand möglich. Dies betrifft vor allem die geplanten Änderungen zur ersten Tätigkeitsstätte, zu ELStAM-/PKV-Daten, zur Vorsorgepauschale, zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, zur Lohnsteuer-Nachschau und zur Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Die erheblichen Belastungen werden durch die Kostenschätzung der Bundesregierung selbst bestätigt. Demnach entsteht der Wirtschaft durch das Jahressteuergesetz 2026 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 291 Mio. Euro. Allein auf die Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und den Wegfall der bisherigen Aufzeichnungserleichterung entfallen hiervon rund 287 Mio. Euro. Dies verdeutlicht, dass die angestrebte Verwaltungsvereinfachung mit erheblichen Umstellungskosten für die Unternehmen verbunden wäre.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag zur Einführung eines Erklärungsverfahrens zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft ist ein richtiger Ansatz, bleibt jedoch hinter den Erwartungen der Unternehmen zurück. Mit dem Erklärungsverfahren könnten zukünftige unbeabsichtigte Organschaften vermieden werden. Die Bestandskraft einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist dagegen unverändert durch auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale und hohe Rückabwicklungsrisiken gefährdet. Eine Reform sollte auch bezüglich der Bestandskraft einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Rechtsicherheit erhöhen, um den Anforderungen der Wirtschaft an Praktikabilität und Rechtssicherheit gerecht zu werden.

Außerdem bedauern wir sehr, dass die Wertgrenze von 50 Euro für Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr nicht wie vorgesehen abgeschafft werden soll. Dies bedingt eine steuerliche Belastung der betroffenen Unternehmen und führt zu spürbaren Umsatzeinbußen in den grenznahen Regionen. Daher sollte die Abschaffung erfolgen, sobald die Pilotphase der digitalen Ausfuhrabfertigung abgeschlossen ist.

**Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:**

**Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 3 § 6f EStG-E (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück)**

Die Einführung des § 6f EStG-E ist richtig, weil die bislang vor allem durch Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung geprägte Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke erstmals gesetzlich geregelt und damit mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen wird. Positiv ist insbesondere, dass eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung steuerlich grundsätzlich anerkannt werden soll. Damit wird ein Beitrag zur Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung von Immobilienerwerben geleistet.

Weiter unklar ist jedoch, wann eine vertragliche Kaufpreisaufteilung „die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint“, wie es § 6f Abs. 1 EStG-E fordert. Diese unbestimmte Formulierung bedingt eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Dadurch wird die Rechtssicherheit wieder deutlich verringert. Deshalb sollte z. B. durch eine Aufzählung klargestellt werden, wann die Kaufpreisaufteilung in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint.

Kritisch zu bewerten sind ebenfalls die Anforderungen an die Wertermittlung und den Nachweis der Aufteilungen, wenn keine vertragliche Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden kann. Die für die Wertermittlung nach § 6f Abs. 2 EStG-E und den Nachweis einer von der BMF-Arbeitshilfe abweichenden Aufteilung vorgesehene zwingende Heranziehung der Immobilienwertermittlungsverordnung führt mit ihren methodischen Vorgaben zu erheblicher Komplexität, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die Wertermittlung nach der ImmoWertV ist aufwendig, beratungsintensiv und kostenbelastend.

Die Arbeitshilfe des BMF begrüßen wir deshalb grundsätzlich als vereinfachte Aufteilungsmöglichkeit. Ihre typisierten Annahmen bilden jedoch nicht zwingend die Wertverhältnisse des Einzelfalls ab. Ein von ihrem Ergebnis abweichender Nachweis ist nach dem Entwurf nur durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung möglich. Dies gilt auch bei nur geringfügigen Abweichungen und kann dazu führen, dass die Arbeitshilfe in vielen Fällen aufgrund der Gutachtenkosten faktisch zum allein praktikablen Aufteilungsmaßstab wird. Die enge gesetzliche Festlegung der zulässigen Nachweismittel erschwert daher den abweichenden Nachweis unnötig, verlängert potenziell die Verfahren und erhöht die Kosten der steuerlichen Rechtsanwendung unverhältnismäßig.

**Petitum:**

Positiv ist, dass eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung grundsätzlich der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Es sollte anhand nachvollziehbarer Kriterien klargestellt werden, wann von einer in grundsätzlicher Weise verfehlten und wirtschaftlich nicht haltbaren Kaufpreisaufteilung auszugehen ist. Die Anforderungen an den Nachweis einer vom Ergebnis der BMF-Arbeitshilfe abweichenden Aufteilung sollten verhältnismäßig ausgestaltet werden. Insbesondere für geringfügige Abweichungen vom Ergebnis der BMF-Arbeitshilfe sollten praxistaugliche Toleranzgrenzen vorgesehen werden, innerhalb derer eine abweichende Aufteilung ohne Sachverständigengutachten mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung anerkannt werden kann. Damit eine Erleichterung für solche Fälle rechtssicher angewendet werden kann, sollte auch festgelegt werden, wann eine Abweichung vom Ergebnis der Arbeitshilfe als geringfügig gilt.

**Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1 § 3b Absatz 2 Satz 1 (Grundlohn bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen)**

§ 3b Absatz 2 Satz 1 EStG, der den Grundlohn für die Berechnung steuerfreier Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge definiert, soll geändert werden. Durch die Ergänzung der Wörter „steuerpflichtige und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerte“ in der neuen Definition des Grundlohns soll auf das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 202 reagiert werden. Nach dem BFH ist der Grundlohn der arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitslohn. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang.

Üblicherweise wird die Steuerbefreiung der Zuschläge bereits beim Lohnsteuerabzug von den Unternehmen oder dem von ihnen mit der Lohnabrechnung beauftragten Dienstleister berücksichtigt. Durch die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung zu erkennen gegeben, dass sie das Urteil des BFH vom 10. August 2023 über den Einzelfall hinaus anwenden möchte. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf diese Veröffentlichung ihre Grundlohnberechnung an den arbeitsrechtlichen Anspruch angepasst.

Käme es für die steuerfreien Zuschläge nun auf den steuerpflichtigen und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn an, müssten die Unternehmen aufwendig vertragliche Anpassungen vornehmen, um ihre Angestellten nicht schlechter zu stellen, wenn deren steuerfreie Gehaltsbestandteile reduziert werden müssen. Es käme zu einem Bürokratieaufbau, wenn bei Fällen einer Gehaltsumwandlung (beispielsweise zugunsten eines Jobrads) für die Grundlohnberechnung nicht einfach der arbeitsrechtliche Lohnanspruch zugrunde gelegt werden könnte, sondern eine aufwendige steuerrechtliche Bewertung erfolgen müsste. Damit einhergehen würden im

Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs Kosten für die IT-Umstellung auf die neue Regelung. Aufgrund der steuerlichen Belastung bei den Zuschlägen würde die Entgeltumwandlung – bspw. zur Nutzung eines Jobrads – für Schichtarbeiter deutlich an Attraktivität verlieren. Das steht auch im Widerspruch zum Ansinnen der Bundesregierung, das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu erhöhen.

**Petitum:**

Wir begrüßen das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 202. Von einer Änderung des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG sollte abgesehen werden.

**Zu Nummer 2 § 9 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 52 Absatz 1 (Erste Tätigkeitsstätte im Inland)**

Es besteht kein Bedarf für punktuelle Änderungen bei der Definition der ersten Tätigkeitsstätte durch eine Verkürzung der Frist für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung im Inland von 48 auf 24 Monate.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) sollte ein ausgewogenes und praxisgerechtes Gesamtmodell geschaffen werden, das insbesondere Vereinfachungen bei Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten vorsieht. Ziel war es zudem, in Bereichen mit zuvor uneinheitlicher und sich wandelnder BFH-Rechtsprechung – insbesondere bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte – verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen zu etablieren (vgl. BT-Drs. 17/10774 vom 25. September 2012).

Das seit 2014 geltende Reisekostenrecht hat sich aus Sicht der Unternehmenspraxis bewährt. Insbesondere die Regelungen zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand einer dauerhaften arbeitsrechtlichen Zuordnung bzw. anhand klar definierter zeitlicher Kriterien tragen maßgeblich zur Rechtssicherheit bei. Die hierzu von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 25. November 2020 getroffenen Auslegungen sind vom BFH in einer Vielzahl von Entscheidungen im Grundsatz bestätigt worden.

Die Verkürzung des maßgeblichen Zeitraums wäre mit erheblichem administrativem Mehraufwand für Arbeitgeber verbunden. Insbesondere müssten Arbeitgeber bei der Planung und Verlängerung befristeter Projekteinsätze künftig bereits die 24-Monats-Grenze berücksichtigen und rechtzeitig prüfen, ob eine veränderte Einsatzplanung zu einer neuen lohnsteuerlichen Bewertung führt. Dies würde umfangreiche Anpassungen in den Personal- und Entgeltabrechnungssystemen sowie zusätzliche Prüf- und Dokumentationsprozesse erfordern.

Hinzu kommt, dass in bereits laufenden Auswärtstätigkeiten ungeplante Änderungen der lohnsteuerlichen Behandlung eintreten könnten. Dies würde nicht nur zusätzliche bürokratische Belastungen verursachen, sondern auch die bislang bestehende Planungs- und Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erheblich beeinträchtigen.

Die vorgesehene Verkürzung bildet zudem typische Projektlaufzeiten etwa bei Bau-, Infrastruktur-, IT-, Beratungs-, Forschungs-, Anlagenbau- oder Energieprojekten nicht realitätsgerecht ab. Einsätze von 24 bis 36 Monaten bleiben in diesen Bereichen häufig projektbezogen und temporär. Längere Inlandseinsätze können dadurch unattraktiver werden, weil Reisekostenerstattungen und Verpflegungspauschalen schneller entfallen bzw. nur noch eingeschränkt steuerfrei möglich sind.

Soweit Arbeitgeber entstehende steuerliche Mehrbelastungen aus personalpolitischen oder vertraglichen Gründen kompensieren, führt dies zu zusätzlichen steuer- und beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen und damit zu höheren Arbeitskosten.

Sofern mit einer Änderung vermieden werden soll, dass durch befristete Zuordnungen die Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte vermieden wird, ist darauf hinzuweisen, dass Gesetz und Verwaltungspraxis dies ausdrücklich zulassen (vgl. Rz. 18 des BMF-Schreibens vom 25. November 2020).

Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Regelung, die ausschließlich Inlandsfälle betrifft, zur angestrebten Vereinfachung beitragen kann. Vielmehr ist von zusätzlicher Komplexität auszugehen.

Nach der Gesetzesbegründung soll die vorgeschlagene Differenzierung dazu führen, dass sich Arbeitnehmer im Inland schneller auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen können, während für Auslandseinsätze weiterhin ein 48-Monats-Zeitraum gelten soll, da hier regelmäßig besondere arbeitsvertragliche und organisatorische Bedingungen bestehen. Diese Differenzierung überzeugt jedoch nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Erwägungen ausschließlich für Entsendungen vom Inland ins Ausland gelten sollen, nicht jedoch spiegelbildlich für Fälle, in denen Arbeitnehmer vorübergehend aus dem Ausland ins Inland entsandt werden.

Positiv ist, dass der Regierungsentwurf inzwischen eine Übergangsregelung für bereits bestehende Zuordnungen vorsieht. Allerdings soll die Verlängerung einer befristeten Zuordnung als neue Zuordnung gelten. Damit können auch bereits laufende Projekte von der verkürzten 24-Monats-Grenze betroffen sein.

**Petitum:**

Die bisherige 48-Monats-Grenze sollte auch für Inlandsfälle beibehalten werden. Sollte an der Verkürzung festgehalten werden, ist zumindest eine einheitliche und praxistaugliche Abgrenzung von Inlands- und Auslandssachverhalten sicherzustellen. Die Übergangsregelung sollte zudem

sicherstellen, dass bereits laufende Auswärtstätigkeiten nicht allein aufgrund der Verlängerung einer bestehenden Zuordnung unter die neue 24-Monats-Grenze fallen.

**Zu Nummer 4 § 39 Absatz 4a Satz 1 (Elektronische Beitragsdaten über BZSt/ELStAM) und Nummer 5 § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b (Neues Freibetragsverfahren für bestimmte KV-/PV-Beiträge)**

Die geplanten Anpassungen bei § 39 Absatz 4a und § 39a EStG sind richtig, weil sie die Digitalisierung des Lohnsteuerabzugsverfahrens in den Unternehmen fortentwickeln und eine zutreffendere Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermöglichen. Positiv ist insbesondere die vorgesehene gestaffelte Einführung, da Arbeitgeber, Entgeltabrechnungsstellen, Softwareanbieter und die beteiligten öffentlichen Stellen ausreichende Vorlaufzeiten für IT- und Prozessplanung benötigen. Damit die Neuregelungen tatsächlich zu Entlastung statt zu zusätzlichem Aufwand führen, sollten die über ELStAM bereitgestellten Daten jedoch eindeutig, vollständig und lohnabrechnungstauglich sein.

**Petitum:**

Um die angestrebte Digitalisierung erfolgreich umzusetzen, sind insbesondere Monatswerte statt bloßer Jahreswerte, der Verzicht auf Rundungen auf volle Euro, eine getrennte Ausweisung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie von Vorsorge- und Zuschussbeträgen und klare gesetzliche Vorgaben für Widerspruchsfälle erforderlich. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass über ELStAM nur solche PKV-/PPV-Beitragsdaten an Arbeitgeber übermittelt werden, die für den Lohnsteuerabzug und die Zuschussberechnung im Rahmen von § 3 Nummer 62 EStG, § 257 SGB V und § 61 SGB XI erforderlich, eindeutig zuordenbar und rechtssicher verwendbar sind; dies gilt insbesondere auch bei Familienversicherungs- und Familienverbundfällen sowie bei Mehrfachbeschäftigungen. Parallele digitale und manuelle Verfahren sowie zusätzliche Prüf-, Klärungs- und Haftungsrisiken für Arbeitgeber sind zu vermeiden.

**Zu Nummer 6 § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 (Vorsorgepauschale / Lohnsteuer-PAP)**

Das Ziel, Abweichungen zwischen dem Lohnsteuerabzug und der Einkommensteuerveranlagung zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Umstellung auf tatsächlich einzubehaltende Sozialversicherungsbeiträge führt jedoch bei den Unternehmen zu zusätzlichen Anforderungen und Folgeproblemen in der Entgeltabrechnung.

Problematisch ist die Regelung in Fällen von Entsendungen mit fortbestehender ausländischer Sozialversicherung (z. B. bei Vorliegen einer CoC-Bescheinigung), in denen keine entsprechenden Beiträge in der deutschen Entgeltabrechnung erfasst werden. Werden diese Beiträge im Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt, kann dies zu einer erhöhten laufenden Lohnsteuerbelastung und bei

Nettolohnvereinbarungen zu höheren Bruttohochrechnungsbeträgen sowie zusätzlichem Abstimmungsaufwand führen.

Für diese Konstellationen sollte daher weiterhin eine pauschalierte Berücksichtigung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ermöglicht werden. Die Auswirkungen beschränken sich zudem nicht auf den Lohnsteuerabzug. Auch mögliche Folgewirkungen für die Berechnung von Kurzarbeitergeld und Qualifizierungsgeld sowie für tarifliche Aufstockungs- und Vergleichsberechnungen sind zu berücksichtigen.

**Petitum:**

Die Umstellung der Vorsorgepauschale auf tatsächlich einzubehaltende Sozialversicherungsbeiträge sollte in dieser Form nicht eingeführt werden. Das bisherige typisierte Verfahren sollte vielmehr beibehalten werden. Sollte an der Umstellung festgehalten werden, ist für Entsendungsfälle mit fortbestehender ausländischer Sozialversicherung weiterhin eine praxistaugliche pauschalierte Berücksichtigung im Lohnsteuerabzug sicherzustellen. Vor einer Systemumstellung bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung für Lohnsteuer-PAP, Kug-PAP, Qualifizierungsgeld, tarifliche Aufstockungsberechnungen, Nettohochrechnungen sowie für Steuer- und Kontrollrechner; zudem sollte perspektivisch eine stärker automatisierte Amtsveranlagung auf Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung statt immer komplexerer Arbeitgeberkorrekturen geprüft werden.

**Zu Nummer 7 § 42g Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – (Datenzugriff bei der Lohnsteuer-Nachschau)**

Die Ausweitung des Datenzugriffs bei der Lohnsteuer-Nachschau sollte nicht erfolgen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass elektronisch geführte Lohn- und Gehaltsunterlagen auch digital eingesehen werden können. Gerade weil die Lohnsteuer-Nachschau kurzfristig und ohne die Vorbereitungszeiten einer regulären Außenprüfung erfolgt, darf der erweiterte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme aber nicht zu einer faktischen allgemeinen Durchsicht betrieblicher Systeme führen. Dies gilt insbesondere, da in denselben Systemen regelmäßig auch sensible und nicht lohnsteuerrelevante Informationen enthalten sind. Die vorgesehene sachliche Begrenzung des Datenzugriffs sollte daher durch klare und praxistaugliche Vorgaben zur technischen und organisatorischen Umsetzung abgesichert werden, damit eine Einsichtnahme in nicht lohnsteuerrelevante Daten ausgeschlossen wird.

**Petitum:**

Die vorgesehene Ausweitung des Datenzugriffs bei der Lohnsteuer-Nachschau sollte unterbleiben. Sollte daran festgehalten werden, ist der Datenzugriff strikt auf die für den konkreten lohnsteuerlichen Sachverhalt erforderlichen Unterlagen zu beschränken. Erforderlich sind klare Zugriffsbeschränkungen, praxistaugliche Verfahrensregeln für den digitalen Datenzugriff und ausreichende Übergangsfristen für die technische und organisatorische Umsetzung durch die Arbeitgeber.

**Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Auf die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte verzichtet werden. Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung sollte nicht von einer Bescheinigung lohnsteuerlicher Ergebnisse zu einer Übermittlung granularer Bewegungs- und Einzeldaten ausgeweitet werden, ohne die praktische Umsetzbarkeit, den erheblichen Zusatzaufwand und die Haftungsrisiken auf Seiten der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen. Ein möglicher Nutzen für das Veranlagungsverfahren sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Erhebungs- und Umsetzungsaufwand in den Unternehmen stehen.

Die Bundesregierung veranschlagt für die Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einen einmaligen Zeitaufwand von lediglich 35 Minuten je Arbeitgeber. Darin sollen bereits die Einarbeitung in die neuen Anforderungen, die Beschaffung und Überprüfung der erforderlichen Daten sowie etwaige Fehlerkorrekturen enthalten sein. Angesichts der Vielzahl zusätzlicher Bescheinigungspflichten erscheint es fraglich, ob dieser Zeitansatz die tatsächlichen Anforderungen an die betriebliche Entgeltabrechnung angemessen berücksichtigt.

Auch die vorgesehenen zusätzlichen Bescheinigungsangaben zu steuerfreien Kinderbetreuungsleistungen und zur aufgeschobenen Besteuerung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sowie der gesonderte Ausweis der Aktivrente müssen auf ihre praktische Umsetzbarkeit geprüft werden. Insbesondere dürfen daraus keine zusätzlichen Erhebungs-, Prüf- und Abstimmungspflichten entstehen, die Arbeitgeber zu einer aufwendigen Zusammenführung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Systemen verpflichten.

**Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG)**

Bislang werden Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Entschädigungen für Verdienstausfälle nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen und die nach § 3 Nummer 28 und 28a EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge, Zuschläge und Zuschüsse als zusammengefasster Jahresbetrag übermittelt. Künftig ist vorgesehen, diese Lohnersatzleistungen differenziert nach Leistungszeiträumen sowie den jeweils darin ausgezahlten Beträgen auszuweisen.

Diese weitergehende Differenzierung führt auf Seiten der Arbeitgeber zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen und administrativen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Aufbereitung und Meldung der Daten. Ein möglicher zusätzlicher Nutzen für das Veranlagungsverfahren ist gegen diesen Mehraufwand abzuwägen. Aus Sicht der Wirtschaft rechtfertigt dieser Nutzen die zusätzliche Belastung der Arbeitgeber nicht.

**Petitum:**

Die bisherige Regelung, wonach die in § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG genannten Leistungen in einem Gesamtbetrag auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, sollte bestehen bleiben.

**Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 EStG)**

Der vorgesehene differenzierte Ausweis von Reisekosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mag aus Sicht der Finanzverwaltung zu einer gewissen Vereinfachung beitragen. Für die betriebliche Praxis ist eine Umsetzung jedoch nur unter engen Voraussetzungen mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die Gesetzesbegründung geht ersichtlich davon aus, dass Reisekosten über das originäre Lohnkonto ausgezahlt und dokumentiert werden. Diese Annahme entspricht jedoch vielfach nicht den tatsächlichen Abläufen in den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. In der Praxis erfolgt die Abrechnung von Reisekosten regelmäßig über separate Reiseabrechnungssysteme, häufig unter Einbindung externer Dienstleister.

Werden Reisekosten über solche – von der Finanzverwaltung als Lohnnebenkonten anerkannten – Systeme abgewickelt und ist die Abrechnung zudem an Dritte ausgelagert, führt die zusätzliche Übertragung der steuerfreien Reisekosten in das originäre Lohnkonto und in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand für die Arbeitgeber.

Demgegenüber ist der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung begrenzt. Der Ausweis steuerfreier Reisekosten schließt nicht aus, dass darüber hinaus nicht erstattete Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zutreffend geltend gemacht werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Abstimmungsbedarf erhöht und Rückfragen der Wohnsitzfinanzämter sowohl beim Steuerpflichtigen als auch beim Arbeitgeber zunehmen. Die angestrebten Vereinfachungseffekte dürften damit in der Gesamtbetrachtung nicht erreicht werden.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Reisekosten in der Praxis nicht vom Arbeitnehmer selbst verauslagt, sondern unmittelbar vom Arbeitgeber oder über zentrale Buchungs- und Abrechnungssysteme getragen werden, etwa bei Bahn-, Flug- oder Hotelkosten. In diesen Fällen verfügt der Arbeitnehmer regelmäßig weder über eine eigene wirtschaftliche Belastung noch über eine eigene Rechnung, die er zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen könnte. Ein zusätzlicher Ausweis solcher Kosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung schafft daher keinen Mehrwert.

**Petitum:**

Es sollten gesetzlich keine neuen Pflichtangaben zu Reisekosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geschaffen werden. Bestehende und bewährte Aufzeichnungserleichterungen, wenn Reisekosten nicht über das originäre Lohnkonto abgerechnet werden, sollten demgegenüber beibehalten werden.

**Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 EStG)**

Die vorgesehene gesonderte Aufschlüsselung von Leistungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren sollte unterbleiben. Zwar können diese Leistungen in der Praxis häufiger als Reisekosten im originären Lohnkonto bzw. im Entgeltabrechnungssystem erfasst sein. Gleichwohl entstehen auch hier zusätzliche Aufzeichnungs-, Strukturierungs- und Bescheinigungspflichten für die Unternehmen, insbesondere wenn Leistungen über HR-, Mobility-, Reisekosten- oder sonstige Vor- und Nebensysteme verarbeitet werden oder eine weitergehende Differenzierung nach Kostenarten und Kalenderjahren erforderlich wird. Dies kann zusätzliche Lohnarten, Anpassungen in HR- und Payroll-Systemen sowie Prozessumstellungen erforderlich machen. Ein zusätzlicher Nutzen für das Veranlagungsverfahren kann zwar im Einzelfall bestehen; dieser darf jedoch nicht dazu führen, dass der hierfür erforderliche Erhebungs-, Strukturierungs- und Haftungsaufwand unverhältnismäßig auf Arbeitgeber verlagert wird.

**Petitum:**

Auf eine verpflichtende gesonderte Aufschlüsselung von Leistungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte verzichtet werden. Jedenfalls sollten entsprechende Angaben nur verlangt werden, wenn sie automatisiert, rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand aus bestehenden Abrechnungssystemen bereitgestellt werden können.

**Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 17 EStG)**

Der vorgesehene Großbuchstabe „D“ für Fahrzeuggestellungen im Rahmen von Dienstreisen verfolgt das Ziel, unzutreffende Werbungskostenabzüge zu vermeiden, indem kenntlich gemacht wird, dass der Arbeitnehmer ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug genutzt hat. Die Zielrichtung entspricht damit der bereits seit Jahren bestehenden Kennzeichnung durch den Großbuchstaben „M“. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung ist jedoch – vergleichbar mit dem Großbuchstaben „M“ – als gering einzuschätzen. Bereits heute muss der Arbeitnehmer in der Anlage N die Frage beantworten, ob die Fahrten im Rahmen der Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des

Arbeitgebers durchgeführt wurden. Der Gesetzgeber sollte nicht unterstellen, dass die Arbeitnehmer hier unzutreffende Angaben machen.

Die einmalige Kennzeichnung lässt zudem keine vollständigen Rückschlüsse auf sämtliche im Veranlagungszeitraum angefallenen Reisekonstellationen zu und schließt insbesondere nicht aus, dass für andere Dienstreisen tatsächlich Fahrtkosten mit dem privaten Pkw entstanden sind und zutreffend als Werbungskosten geltend gemacht werden. So darf bspw. in Fällen, in denen dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Kalenderjahres ein Firmenwagen zur Verfügung steht, der Arbeitnehmer seine im übrigen Kalenderjahr mit einem privaten Kfz durchgeführten Dienstreisefahrten als Werbungskosten ansetzen (soweit keine steuerfreie Arbeitgebererstattung erfolgt ist). Ist in einem solchen Fall der Großbuchstabe D in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angegeben, ist eine Nachfrage seitens des Finanzamtes erforderlich. Demgegenüber führt die Einführung des Großbuchstabens „D“ auf Seiten der Arbeitgeber zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand. Angesichts des zugleich begrenzten Nutzens für die Finanzverwaltung erscheint die Maßnahme insgesamt nicht verhältnismäßig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Prüf- und Abstimmungsaufwand erhöht, ohne dass eine Verfahrensvereinfachung eintritt.

**Petitum:**

Das Vorhaben eines neuen Großbuchstabens „D“ sollte nicht realisiert werden.

**Zu Nummer 2 (Änderung des Lohnsteuerabzugs und Korrekturen, § 41c EStG)**

Die vorgesehene Anpassung des § 41c EStG soll klarstellen, dass Änderungen des Lohnsteuerabzugs nur bis zum letzten Tag des Monats Februar des darauffolgenden Kalenderjahrs zulässig sind. Gleichzeitig sollten die bestehenden Änderungs- und Anzeigemöglichkeiten nicht zulasten der Arbeitgeberhaftung verkürzt werden. Insbesondere sollte auch nach Ende Februar eine Anzeige noch abzuführender Lohnsteuer möglich bleiben, wenn Fehler erst später erkannt werden.

**Petitum:**

Die im Regierungsentwurf vorgenommenen Klarstellungen zu § 41c EStG werden begrüßt. Darüber hinaus unterstützen wir die Einführung praxisgerechter Bagatellgrenzen bei Arbeitgeberanzeigen. Eine standardisierte elektronische Übermittlung sollte jedoch nicht zu zusätzlichen technischen Anforderungen und Haftungsrisiken für Arbeitgeber führen.

**Zu Artikel 6 und 7 (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)**

**Steuerbefreiung für bestimmte Sicherungsfonds in der Versicherungswirtschaft (ergänzender Vorschlag)**

Von der Körperschaftsteuer und damit letztlich auch von der Gewerbesteuer befreit sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG und § 3 Nr. 21 GewStG gegenwärtig Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit es sich um gesetzliche oder private Einlagensicherungssysteme bzw. Entschädigungseinrichtungen handelt. Nach Satz 3 gilt die Befreiung entsprechend auch für „Sicherungsfonds im Sinne der §§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsrechts“ (VAG).

Die betreffenden Vorschriften wurden jüngst durch das Versicherungs-, Sanierungs-, Abwicklungs- und Aufsichtsänderungsgesetz (VSAAG) vom 25. September 2026 (BGBl. I Nr. 275) geändert Aufgrund dieser Änderung ist es u. a. auch zu einer Änderung der Fundstelle der beiden entsprechenden bestehenden Fonds (des „Sicherungsfonds für die Lebensversicherer“ und des „Sicherungsfonds für die Krankenversicherer“, die nunmehr in den §§ 221 ff. VAG geregelt sind) gekommen und wird es auch noch einen weiteren, neuen Fonds geben (den „Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen“).

In dem betreffenden Änderungsgesetz ist eine entsprechende Änderung der Steuergesetze nicht vorgesehen.

**Petitum:**

Wir regen deshalb an, die für bestimmte Sicherungsfonds in der Versicherungswirtschaft bereits geltende Steuerbefreiung redaktionell an die neuen Rechtsvorschriften anzupassen und auf entsprechende neue Sicherungsfonds zu erstrecken.

**Zu Artikel 9 § 4 Absatz 3 Satz 1 – gestrichen – (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2029], Wegfall der Aufzeichnungserleichterung)**

Der vorgesehene Wegfall der Aufzeichnungserleichterung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV sollte unterbleiben. Er steht in engem Zusammenhang mit der Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und führt dazu, dass Arbeitgeber zusätzliche Daten aus Vorsystemen – insbesondere Reisekosten und doppelte Haushaltsführung – in der erforderlichen Granularität, zeitlichen Zuordnung und Qualität an die lohnkontenführende Stelle übermitteln müssen.

Betroffen wären darüber hinaus zahlreiche Lohnnebenkonten sowie Vor- und Nebensysteme, etwa Zeiterfassungssysteme, elektronische Fahrtenbücher, Apps und digitale Tools, Kassensysteme oder Systeme zur Pkw-Nutzung, die in der Praxis häufig keine direkte Schnittstelle zum Entgeltabrechnungsprogramm oder zur Finanzverwaltung haben. Damit wird erheblicher Strukturierungs-, Schnittstellen- und Kontrollaufwand in die Unternehmen verlagert. Die erforderliche digitale Bereitstellung

von Daten aus heterogenen Haupt-, Vor- und Nebensystemen würde umfangreiche Anpassungen an Datenexporten und Schnittstellen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenkonsistenz und Datenqualität erforderlich machen. Die Bundesregierung selbst schätzt den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Unternehmen in Deutschland durch den Wegfall der Aufzeichnungserleichterung auf 243,8 Mio. Euro. Dies verdeutlicht, dass diese Maßnahme dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratie- und Verwaltungskosten der Privatwirtschaft zu senken, zuwiderläuft.

Dies gilt insbesondere auch für nach § 40 Absatz 2 EStG pauschal besteuerte Sachverhalte, etwa Betriebsveranstaltungen, Mahlzeiten oder die Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten, die in Großunternehmen häufig revisionssicher in der Finanzbuchhaltung verarbeitet werden. Eine zusätzliche Überführung dieser Daten in das Lohnabrechnungssystem schafft keinen erkennbaren Mehrwert für die Lohnsteuerbescheinigung oder die Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer und widerspricht dem Grundsatz einer einmaligen, konsistenten Datenerfassung.

**Petitum:**

Die Aufzeichnungserleichterungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV sollten bestehen bleiben. Erforderlich sind jedenfalls realistische Umsetzungsfristen, stabile Datensatzbeschreibungen, praxistaugliche Übergangsregelungen, klare Haftungsbegrenzungen und eine verbindliche technische Vorlauf- und Testphase. Der Umfang der zu übermittelnden Daten sollte auf Angaben begrenzt werden, die Arbeitgeber automatisiert, rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand bereitstellen können; auf eine verpflichtende Datenbereitstellung aus Lohnnebenkonten sollte verzichtet werden, soweit hierfür keine automatisierten, praxistauglichen Schnittstellen bestehen. Die bisherige Aufzeichnungserleichterung sollte jedenfalls für pauschal besteuerte Bezüge nach § 40 Absatz 2 EStG fortgelten, soweit diese weder für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch für die Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer relevant sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass bereits von der Finanzverwaltung bestätigte Ausnahmen fortgelten und nicht ohne angemessene Übergangsregelung entfallen.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)**

Die geplante Anhebung der Summe, der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulagen auf 25 Millionen Euro erhöht die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland und ist sehr zu begrüßen.

**Petitum:**

Die Anhebung sollte wie vorgesehen erfolgen.

Für eine wirksame Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist diese Erhöhung allein jedoch nicht ausreichend. Vor allem das Antragsverfahren ist weiterhin zu komplex und die Wettbewerbsfähigkeit der steuerlichen Forschungsförderung im internationalen Vergleich nach wie vor begrenzt.

Es sind daher auf der einen Seite eine komplette Digitalisierung des Antragsverfahrens, eine bessere Koordination der Behörden sowie eine Vereinfachung der Dokumentation und auf der anderen Seite ein weiterer Anstieg der Bemessungsgrundlage, eine Erhöhung der Fördersätze für KMU und Startups sowie eine Erweiterung des förderfähigen Aufwands notwendig, um die Forschungszulage im internationalen Vergleich attraktiver zu gestalten und Forschungsaktivitäten in Unternehmen aller Größenordnungen zu unterstützen.

**Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

**Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1) und Buchstabe c (§ 3 Absatz 9a)**

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen Abgaben vom Unternehmen in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z. B. vom unternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in den eigenen Hoheitsbereich) zukünftig nicht mehr besteuert werden. Vielmehr soll für diese Sachverhalte lediglich der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG bzw. eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen sein.

Seitens der Wirtschaft wird vorgetragen, dass diese Neuregelung die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen birgt. So könnte z. B. der Eigenbetrieb „Gebäudereinigung“ eines städtischen Krankenhauses ohne Umsatzsteuer das städtische Rathaus reinigen. Die diesbezügliche Vorsteuerkorrektur bei den Sachmitteln vermag diesen Wettbewerbsvorteil insbesondere bei arbeitsintensiven Dienstleistungen nicht zu kompensieren.

**Petitum:**

Die geplante Neuregelung zum Eigenverbrauch sollte auf ihre Wettbewerbsneutralität hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**Zu Nummer 7 (Streichung § 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)**

Die Mehrwertsteuer soll den inländischen bzw. den innergemeinschaftlichen Verbrauch belasten. Deshalb sind Ausfuhren in Drittstaaten gem. Artikel 146 Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Ware nachweislich das Gebiet der EU verlässt. Dabei ist es unerheblich, ob die Ausfuhr durch den Verkäufer oder den Erwerber stattfindet. Nur bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (im persönlichen Gepäck von Privatreisenden) erlaubt Artikel 147 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Einführung einer Wertgrenze, unterhalb deren Wert die

Mehrwertsteuerbefreiung versagt werden kann. Diese Regelung weicht aber von den mehrwertsteuerlichen Grundprinzipien ab und dient der Begrenzung der administrativen Belastung der Zollbehörden. Deshalb ist laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie auch bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr eine vollständige Mehrwertsteuerbefreiung ab dem ersten Euro Ausfuhrwert möglich.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 UStG eingeführt. Diese Regelung wurde explizit zur administrativen Entlastung des Zolls eingeführt.

Die Wertgrenze soll mit Einführung des digitalen Ausfuhrkassenzettels gem. § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG obsolet werden, weil dann risikobasierte Kontrollen vorgenommen werden können, d. h. der Zoll seine Kontrollfunktion wieder hinreichend wahrnehmen kann und keine übermäßige administrative Belastung des Zolls mehr vorliegt.

Viele Einzelhändler in der Grenzregion zur Schweiz befürchten durch die Verstetigung der Wertgrenze von 50 Euro und das Fernbleiben vieler Schweizer Kunden dauerhafte wirtschaftliche Nachteile, gerade bei Waren des täglichen Bedarfs. Denn bei diesen Waren sind nicht selten die Beträge auf den Kassenbons kleiner als 50 Euro. Zudem wurden von den deutschen Zollbehörden und vielen Einzelhändlern umfassende Investitionen zur Entwicklung und Implementierung eines digitalen Ausfuhrkassenzettel (dAKZ) getätigt, die in vielen Fällen nicht genutzt werden, wenn es bei der Wertgrenze dauerhaft verbleibt.

Deswegen sollte – gerade vor dem Hintergrund des nun bei der Zollverwaltung und den Unternehmen in der Pilotphase befindlichen dAKZ – die Notwendigkeit der Wertgrenze mit Blick auf ihre wirtschaftlichen Konsequenzen überprüft werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. Oktober 2025 ist nicht nahvollziehbar, da nicht öffentlich einsehbar. Durch die Digitalisierung des Verfahrens besteht kein sachlicher Grund mehr, die 50-Euro-Wertgrenze beizubehalten, da durch die elektronische Abwicklung der Ausfuhren im Rahmen des nichtkommerziellen Reiseverkehrs eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Zollverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen entsteht. Es wird daher dringend empfohlen, an der ursprünglichen gesetzlichen Intention festzuhalten und die Wertgrenze mit der Einführung des dAKZ-Systems wie geplant vollständig abzuschaffen.

Zudem ist das erwartete Mehraufkommen durch die Beibehaltung der 50-Euro-Wertgrenze mit 10 Mio. Euro p.a. sehr gering. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das zusätzliche Steueraufkommen bei einem verstärkten Besuch der Schweizer Kunden höher wäre. Dieses Aufkommen würde zum einen durch die höheren Ertrag- und Lohnsteuerzahlungen der Handelsunternehmen und ihrer

Beschäftigten generiert. Zum anderen aber auch durch die höheren Umsatzsteuer-, Ertragsteuer- und Lohnsteuerzahlungen anderer Branchen wie dem Gaststättengewerbe oder der Mineralölwirtschaft (Tankstellen), die von den Schweizer Kunden bei einem Besuch in Deutschland ebenfalls oft angesteuert werden.

**Petitum:**

§ 6 Abs 3a Satz 2 UStG sollte nicht gestrichen werden und die Wertgrenze in § 6 Abs. 3a Satz 1 Nummer 3 UStG sollte unbedingt wie vorgesehen zeitnah entfallen.

**Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 3 § 2c (Organschaft)**

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Zum 1. Januar 2030 sollen die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Die Erklärungspflicht tritt als weitere Voraussetzung zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 UStG hinzu. Unabhängig von der Erklärung, kann auch zukünftig eine Organschaft nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch das vorgesehene Erklärungsverfahren wird verhindert, dass Organschaften entstehen, ohne dass den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist, Teil einer Organschaft zu sein (sog. unerkannte Organschaften). Dies ist ein wichtiger Schritt, um unerkannte Organschaften zu verhindern. Die Erklärung als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung zur Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung mit zusätzlichen Pflichten der Unternehmen. Die vorgesehene Vorlaufzeit zur Umstellung der Prozesse bis zum 1. Juli 2029 ist daher notwendig.

Soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft entfallen, sieht § 2c Absatz 1 Satz 6 UStG-E eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers vor. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden, zeitnah die betreffende Steuerfestsetzung rückwirkend zu korrigieren. Die mit dem Erklärungsverfahren verbundene sofortige Anzeigepflicht der entfallenen materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft bedeutet für die Unternehmen keine Verbesserung des Status quo. Weiterhin bestehen Rechtunsicherheit durch die unveränderten auslegungsbedürftigen Eingliederungsvoraussetzungen und das Risiko hoher Rückabwicklungskosten. Wir schlagen daher eine Ergänzung des Vorschlags eines Erklärungsverfahrens durch die folgenden Elemente vor:

**Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung**

Das Bestehen einer Organschaft sollte als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteuerveranlagung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende „Schreibtischprüfung“ anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht eine weitaus höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für die Finanzverwaltung. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

**Petitum:**
Ein gesondertes, in die Umsatzsteuerveranlagung integriertes Feststellungsverfahren für die Organschaft sollte eingeführt, sowie die Festsetzungsverjährung auf ein Jahr verkürzt werden.

**Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung**

Das Konzept der Finanzverwaltung hält an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale fest. Dadurch bleiben insbesondere bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens nach § 2c UStG-E und den damit verbundenen Haftungsregelungen und Rückabwicklungsvorschriften ist diese restriktive Rechtsprechung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienten dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine weniger strenge Auslegung ist unionsrechtlich zulässig, da lediglich eine „enge organisatorische Verbundenheit“ verlangt wird, jedoch kein umfassender Durchgriff.

**Petitum:**
Die organisatorische Eingliederung sollte bereits als erfüllt gelten, wenn Organträger und Organgesellschaft die Organschaft gemeinsam erklären. Die Erklärung sollte gegenseitige Informationspflichten sowie den Ausgleich von Zahllasten regeln. Damit wird eine unionsrechtskonforme organisatorische Verbundenheit rechtssicher begründet – ohne zusätzliche Bürokratie.

**Wegfall der Organschaft nur „ex nunc“**

Die langen Verjährungsfristen führen zu erheblichen finanziellen Risiken für Finanzverwaltung und Unternehmen. Auch wenn fehlerhaft angenommene Organschaften teils „per Saldo“ ohne steuerliche Auswirkungen bleiben, ist dies regelmäßig nur nach aufwendiger Prüfung feststellbar. Besonders risikobehaftet sind Fälle mit eingeschränktem Vorsteuerabzug (z. B. im Gesundheits-, Gemeinnützigkeits- oder Finanzsektor). Ein bloßer Verzicht auf Korrekturen in saldoneutralen Fällen schafft keine ausreichende Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagenen Reformen (gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Verjährung, Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung) würden Risiken bereits deutlich reduzieren. Für verbleibende Fälle sollte der Wegfall der Organschaft nur ex nunc wirken. Wird das Nichtbestehen der Eingliederungsmerkmale festgestellt, scheidet die Organgesellschaft erst zum nächsten Veranlagungszeitraum aus. Ein automatisches rückwirkendes Ende sollte es nur im Insolvenzfall geben. Dies ist unionsrechtlich zulässig und erhöht die Rechtssicherheit erheblich.

**Petitum:**
Der Entfall der Organschaft sollte grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, ein automatisches Ende ausschließlich bei Insolvenzeröffnung.

**Zinsbelastung**

Die Einschränkung der Zinsbelastung aus der Rückabwicklung nicht bestandskräftiger Organschaften geht in die richtige Richtung und greift unsere Forderung auf, die ungerechtfertigte Zinsbehandlung von Umsatzsteuernach- bzw. -rückforderungen generell in Frage zu stellen.

**Haftungsnorm**

Die Einführung einer neuen Haftungsnorm soll die weiterhin bestehende Gefährdung des Steueraufkommens durch notwendige Rückabwicklungen verhindern. Die Haftungsvorschrift lässt den Erstattungsberechtigten für die Nachforderungsansprüche der anderen erklärten Organschaftsbeteiligten haften, sofern Steuerverluste drohen. Die Haftung der vermeintlichen Organgesellschaften soll auf den Verschuldensbeitrag begrenzt werden.

Mit der Einführung einer neuen Haftungsnorm sollte die bestehende Rechtsunsicherheit über das Haftungsrisiko einer Organgesellschaft im Organkreis beseitigt werden. Gerade Unternehmenskäufe und -transaktionen tragen aktuell für die Beteiligten ein nicht kalkulierbares Umsatzsteuerrisiko in sich.

**Petitum:**

Es sollte eine Klarstellung des bestehenden Haftungsrisikos für Organgesellschaften im Organkreis erfolgen. Die Haftung einer Organgesellschaft sollte unbedingt durch eine eindeutige gesetzliche Regelung auf ihre eigene Geschäftstätigkeit begrenzt werden.

## 2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

### Zu § 2c Absatz 1 UStG-E – Konstitutive Erklärungserfordernisse

Kritisch zu sehen ist die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E, da die Möglichkeit besteht, dass das Erkennen der fehlenden Voraussetzungen für eine Organschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

**Petitum**:

Zur Vermeidung unverschuldeter Pflichtverletzungen wird vorgeschlagen § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E wie folgt zu ergänzen:

„Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich *nach Erkennen* der fehlenden Voraussetzungen zu erklären."

### Zu § 2c Absatz 2 und 3 UStG-E – Korrektur- und Rückabwicklungsverfahren

Die verfahrensrechtlichen Anpassungen zur Korrektur fehlerhaft angenommener Organschaften in Absatz 2 stellen eine materiell zutreffende Besteuerung sicher. Aufgrund der Regelung des § 2c Abs. 2 S. 3 UStG-E – wonach der Ablauf der Festsetzungsfrist unbeachtlich ist, wenn die steuerlichen Folgen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist – kann es allerdings zu einer potenziell langjährigen Abänderbarkeit der Bescheide aller Beteiligten kommen.

Die in Absatz 3 geschaffene Möglichkeit zur Bürokratieentlastung auf Antrag auf eine Rückabwicklung zu verzichten, erscheint sachgerecht. Aus unserer Sicht ist aber zwingend auf die Rückabwicklung bei Vorliegen des entsprechenden Antrages zu verzichten. Es sollte kein Ermessensspielraum für die Finanzverwaltung bestehen, der durch die „kann"-Bestimmung zum Ausdruck kommt. Zudem ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „drohenden Steuerausfälle" konkretisierungsbedürftig. Zu weiterer Rechtsunsicherheit trägt das Fehlen einer Frist für die Entscheidung der Finanzbehörde über den Antrag des Organträgers bei.

**Petitum:**

Sofern keine Steuerausfälle drohen, ist auf eine Rückabwicklung zu verzichten. Eine klare Definition des Begriffs „drohende Steuerausfälle“ in § 2c Abs. 3 S. 1 UStG-E ist notwendig. Um mehr Rechtsicherheit zu erreichen, sollten die relevanten Fälle genannt werden. Zudem sollte zum Zweck der Rechtssicherheit eine gesetzliche Bearbeitungsfrist aufgenommen werden.

**Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung)**

**Zu Nummer 11: § 138a Absatz 8 AO-E (Pflicht zur unverzüglichen Korrektur des länderbezogenen Berichts)**

Der im Entwurf vorgesehene Absatz 8 sieht eine Pflicht zur unverzüglichen Korrektur des länderbezogenen Berichts vor, sofern das Unternehmen nachträglich erkennt, dass der Bericht unrichtig oder unvollständig ist. Eine nicht unverzüglich erfolgte Anzeige oder Richtigstellung soll hierbei zukünftig mit Bußgeld geahndet werden können.

Die hohe zeitliche Anforderung der „Unverzüglichkeit“ ist u. E. unangemessen. Die Formulierung ist der Berichtigungspflicht in § 153 AO nachempfunden. Dort geht es aber um mögliche Steuerausfälle. Das ist hier nicht der Fall, da der Bericht nach internationalem Verständnis zur Risikoerkennung im Vorfeld von Betriebsprüfungen dienen soll. Zwar spielt der länderbezogene Bericht als Grundlage für den CbCR-Safe-Harbour bei der Mindeststeuer eine Rolle. Aber hier haben die Unternehmensgruppen ohnehin ein eigenes Interesse an einer Korrektur von Fehlern, da nur ein korrektes und qualifiziertes CbCR-Safe-Harbour-tauglich ist.

Der länderbezogene Bericht enthält für einen multinationalen Konzern Berichtsdaten, die sich auf eine Vielzahl von Geschäftseinheiten beziehen. Hierbei sind neben den konsolidierten Gesellschaften auch nicht konsolidierte Gesellschaften sowie Betriebsstätten zu berücksichtigen. Die Prozesse zur Erhebung der Daten können hier teilweise nicht vollständig automatisiert werden und im Rahmen einer dezentralen und teilweise manuellen Datenerhebung sind Fehler nicht vollständig ausgeschlossen.

**Petitum:**

Wir schlagen vor, Korrekturen nicht „unverzüglich“, sondern lediglich „zeitnah“ zu verlangen und diese zeitliche Vorgabe auf solche Fälle zu beschränken, bei denen unrichtige oder unvollständige Angaben eine materielle Auswirkung auf die Anwendung der CbCR-Safe-Harbour-Regelungen nach den §§ 84 ff. MinStG und damit ggf. auf die Steuerfestsetzung haben. Für alle anderen Fälle ohne Relevanz für eine Steuerfestsetzung schlagen wir vor, eine ausreichend lange Frist von idealerweise 12 Monaten bei der Pflicht zur Korrektur vorzusehen. Damit können zu unterschiedlichen

Zeitpunkten identifizierte Fehler in einer Korrekturmeldung gebündelt werden, um den administrativen Aufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung zu begrenzen.

**Zu Nummer 12: Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO)**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Regelung zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen grundlegend überarbeitet. Weiterhin wird das Zusammenspiel zwischen der Höhe des festzusetzenden Verspätungszuschlags (§ 152 Abs. 5 AO) mit der verpflichtenden Festsetzung von Verspätungszuschlägen gem. § 152 Abs. 2 AO problematisch gesehen. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch 10 Euro (§ 152 Abs. 5 AO) und höchstens insgesamt 25.000 Euro (§ 152 Abs. 10 AO). In den Fällen der Pflichtfestsetzung des Absatzes 2 kann sich ein Unternehmen dann nicht einmal damit entlasten, dass kein Verschulden vorlag bzw. die Fristüberschreitung erstmalig erfolgte. Die Verspätungszuschläge nehmen insoweit den Charakter einer zweiten Verzinsung an. Die Unternehmen sehen sich mit den Anforderungen aus der zunehmenden Digitalisierung, der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts und wachsenden Mitwirkungs- und Erklärungspflichten konfrontiert. Beispielsweise gilt dies aktuell in Bezug auf die Umsetzung der E-Rechnung und die digitalen Schnittstellen. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen bedeutet dies aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten, immense Herausforderungen, die nur mit großen Anstrengungen erfüllt werden können.

**Petitum:**

Die Ausnahmevorschrift des § 152 Abs. 3 AO sollte durch eine Härtefallregelung dahingehend ergänzt werden, dass zumindest bei einer erstmaligen oder geringfügigen Fristüberschreitung sowie bei Fristversäumnissen, denen nachweislich technische Probleme zugrunde liegen, von der automatischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen abgesehen wird.

**Zu Nummer 13: § 154 AO (Abfrage der Identifikationsnummern)**

Nach § 154 Abs. 2a Satz 1 AO haben Kreditinstitute die Steuer-Identifikationsnummer bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer ihrer Kunden (einschließlich von Vertretern und wirtschaftlich Berechtigten) zu erheben und aufzuzeichnen. Teilen die Kunden die Nummer den Kreditinstituten nicht mit (und haben Kreditinstitute sie nicht bereits aus anderen Gründen), haben Kreditinstitute sie (bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung) in einem maschinellen Verfahren (sog. MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen (§ 154 Abs. 2b Satz 1 AO).

Diese Pflichten will der Gesetzentwurf über Kreditinstitute hinaus auf „Institute im Sinne des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes“ erweitern (vgl. den neu geplanten § 154 Abs. 2b Satz 4 AO), und zwar für Neufälle ab Beginn kommenden Jahres, für Altfälle bis Ende Juli dieses Jahres (vgl. Art. 97

§ 26 Abs. 6 EGAO-E in Artikel 20 des Regierungsentwurfes; richtigerweise müsste es in Satz 2 wohl „bis zum 31. Juli *2027*“ heißen, wie es – zutreffend – im Referentenentwurf vorgesehen war).

Versicherungsunternehmen haben diese Rechte und Pflichten bisher nicht. Gleichwohl benötigen auch Versicherungsunternehmen die Steuer-Identifikationsnummern ihrer Kunden für alle möglichen Meldeverfahren gegenüber den Finanzbehörden (u. a. bei Steuerbescheinigungen und Rentenbezugsmitteilungen). Für eine Reihe von Verfahren gibt es dazu Spezialregelungen (für das Kirchensteuerverfahren in § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG; für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren in § 22a Abs. 2 Satz 2 EStG). Leider fallen dabei aber immer noch eine Reihe von Konstellationen aus dem Raster heraus, bei denen Versicherungsunternehmen keine Möglichkeit haben, in den Besitz der Steuer-Identifikationsnummer der Kunden zu kommen. Dadurch kommt es bei Versicherungsunternehmen im besten Fall zu Verzögerungen, im schlimmsten Fall zur Unmöglichkeit, eine vollständige Meldung an die Finanzbehörden abzusetzen. Dadurch wiederum verzögert sich die Bearbeitung bei den Finanzbehörden. Es kommt also zu unnötiger Bürokratie.

**Petitum:**

Wir bitten darum, auch für Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zu schaffen, die Identifikationsnummern ihrer Kunden im Rahmen des MAV maschinell beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen zu dürfen.

Auf jeden Fall aber müsste der redaktionelle Fehler in der Übergangsregelung berichtigt werden und das Enddatum für die Abfragepflicht in Altfällen in Art. 97 § 26 Abs. 6 Satz 2 EGAO-E von „bis zum 31. Juli *2026*“ in „bis zum 31. Juli *2027*“ abgeändert werden.

**Zu Nummer 14: § 238 Absatz 1a AO-E (Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen)**

**a) Anpassung der Höhe des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a AO**

Die Verdopplung des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a AO auf 0,3 Prozent pro Monat (3,6 Prozent p.a.) ist systematisch nachvollziehbar, um eine Anpassung auf das Marktzinsniveau zu erreichen. Allerdings kann hieraus bei langwierigen Betriebsprüfungen und Verständigungsverfahren eine erhebliche finanzielle Belastung für die Betroffenen resultieren, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt steht. Ferner kann es z. B. bei Bauunternehmen aufgrund von komplexen Sachverhalten und projektbezogenen Abrechnungen zu einer verzögerten Festsetzung kommen, die sich ebenfalls zu einer faktischen Liquiditätsbelastung der Unternehmen auswirkt, ohne dass diese auf die Dauer des Festsetzungsverfahrens maßgeblichen Einfluss nehmen können.

**Petitum**:

Der Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO sollte insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen bei länger zurückliegenden Veranlagungszeiträumen moderater ausgestaltet werden, um unverhältnismäßige finanzielle Belastungen insbesondere bei langwierigen Betriebsprüfungen und Verständigungsverfahren zu vermeiden.

**b) Reformbedarf der Verzinsungstatbestände**

Wir werben dafür, dass nicht nur die Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf das Markzinsniveau angehoben wird. Vielmehr sollten die Regelungen für die Verzinsung in der AO insgesamt reformiert werden.

**ba) Anpassung der Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen**

Die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234 und 237 AO sollte realitätsgerecht angepasst werden. Der BFH hält den gesetzlichen Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr für sog. Aussetzungszinsen für verfassungswidrig und hat mit Beschluss vom 8. Mai 2024 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob der Zinssatz (auch im Hinblick auf den Zinssatz von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen von 1,8 Prozent pro Jahr) seit dem 1. Januar 2019 bis zum 15. April 2021 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar oder verfassungswidrig ist. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht aktuell noch aus. Der Vorlagebeschluss des BFH sollte Anlass geben, auch die Anpassung der Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen auf das Marktzinsniveau in den Blick zu nehmen und nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten.

**Petitum:**

Die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234 und 237 AO sollte realitätsgerecht angepasst werden.

**bb) Abschaffung der asymmetrischen Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungszinsen**

Kritisch sehen wir weiterhin die asymmetrische Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungszinsen. Aktuell sind Erstattungszinsen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), Nachforderungszinsen sind hingegen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug zugelassen (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG). Die hierdurch eintretende Abweichung vom objektiven Nettoprinzip sollte unterbleiben, da sie zu einer Verschärfung der Liquiditätslage von Unternehmen führt.

**Petitum:**

Gerade im Hinblick auf die angespannte gesamtheitliche wirtschaftliche Situation sollte die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen wieder vorgesehen werden. Zugleich wäre aber bei der Gewerbesteuer zu beachten, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG die gewünschte symmetrische Gesetzeslage nicht unterläuft.

**bc) Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Berücksichtigung freiwillig geleisteter Vorauszahlungen**

Gegenwärtig besteht keine gesetzliche Regelung für eine Berücksichtigung freiwillig geleisteter Vorauszahlungen. Lediglich der Anwendungserlass zu § 233a AO sieht in der Rz. 70 vor, dass Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen werden können, soweit der Steuerpflichtige freiwillige Vorauszahlungen geleistet und die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat. Die Unternehmen halten es grundsätzlich für zielführend, wenn die Verzinsung stärker an den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Steuerpflichtigen ausgerichtet wird.

**Petitum:**

Wir regen an, dass die Berücksichtigung von freiwillig geleisteten Vorauszahlungen gesetzlich normiert wird. Gestaltungsanreizen kann dadurch entgegengewirkt werden, dass Überzahlungen nicht zu Verzinsungen der übersteigenden Beträge führen. Zudem sollte die zeitliche Begrenzung des Zinslaufs in Betracht gezogen werden.

**Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)**

**Zu Nr. 3a Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO)**

Die Spitzenverbände der Wirtschaft begrüßen die grundsätzliche Digitalisierung der Bescheidbekanntgabe und sehen darin einen Schritt hin zu einer effektiveren Steuerverwaltung. Gleichzeitig führt die elektronische Bekanntgabe jedoch zu neuen Anforderungen und Risiken für die Unternehmen. Während bei der postalischen Zustellung der Bekanntgabezeitpunkt regelmäßig eindeutig feststellbar ist, kann die elektronische Bereitstellung dazu führen, dass Fristen bereits laufen, ohne dass der Verwaltungsakt aktiv zur Kenntnis genommen wurde. Wird ein Verwaltungsakt elektronisch bereitgestellt und nicht wahrgenommen, droht der Verlust zur Einlegung eines Einspruchs, Säumniszuschläge oder Vollstreckung. Digitale Verfahren sollten einfach, rechtssicher, transparent und verhältnismäßig sein.

Daher begrüßen wir die Präzisierung in § 122a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E, dass für die digitale Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen dessen "aktives" Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung

erforderlich ist. Jedoch fehlt es an einer gesetzlichen Definition eines „aktiven“ Nutzerkontos. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung sollten Eingang in das Gesetz finden. Zudem lässt das Gesetz offen, wer die Beweislast trägt, dass das Nutzerkonto zum Zeitpunkt der Bereitstellung zum Datenabruf „aktiv“ war. Zweifel sollten nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Weiterhin begrüßen wir, dass durch § 122a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO-E eine digitale Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen nur dann erfolgen darf, wenn keine abweichende Empfangsbevollmächtigung vorliegt. Es verbleiben noch Unklarheiten, wann von einer gültigen abweichenden Empfangsbevollmächtigung auszugehen ist.

**Petitum:**

Die Präzisierung, dass eine elektronische Bescheidbekanntgabe an den Steuerpflichtigen ein „aktives“ Nutzerkonto voraussetzt, wird begrüßt. Die Regelung des § 122a Abs. 2 Nr. 1 AO-E sollte um eine Definition des Begriffs eines „aktiven“ Nutzerkontos sowie einer Beweislastregelung ergänzt werden. Zudem besteht Klarstellungsbedarf, wann in § 122a Abs. 2 Nr. 2 AO-E von einer gültigen abweichenden Empfangsvollmacht auszugehen ist.

**Zu Nr. 3 b) § 122a Absatz 2 Satz 1 AO-E - Antrag auf postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten**

Mit der Änderung des Gesetzestexts nebst entsprechenden Erläuterungen im Begründungsteil wird klargestellt, dass nicht nur die Steuerpflichtigen einen Antrag auf postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten stellen können, sondern auch deren Bevollmächtigte. Allerdings muss dieser Antrag zwingend elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen gestellt werden. Die postalische Bekanntgabe dürften aber insbesondere Steuerpflichtige wählen, die trotz ELSTER –Benutzerkonto eine papiergebundene Steuererklärung abgeben. Daher scheint eine Einschränkung der Antragstellung auf die amtlich bestimmten Schnittstellen nicht sinnvoll und im Einzelfall nicht zumutbar. Zudem sollte es dann zu keiner nachteiligen Konsequenz für den Antragsteller kommen, wenn eine elektronische Übermittlung des Antrages vorübergehend technisch nicht möglich ist.

**Petitum:**

Es ist zu begrüßen, dass auch Bevollmächtigte einen Antrag auf postalische Bekanntgabe stellen können. Es sollte geprüft werden, ob in Fällen, in denen eine papiergebundene Steuererklärung abgegeben wird, die Antragstellung auch über andere Wege als die amtlich bestimmten Schnittstellen möglich ist.

**Zu Nummer 4: § 124 AO-E (Bekanntgabe durch Bereitstellung durch Datenabruf)**

In § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E soll geregelt werden, dass eine elektronische Bekanntgabe auch wirksam ist, wenn eine andere Bekanntgabeform durch die Finanzverwaltung gewählt wird. Einer wirksamen Bekanntgabe soll es nicht entgegenstehen, dass der Verwaltungsakt abweichend von § 122a Absatz 1 Satz 2 postalisch oder abweichend von einem Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 mittels Bereitstellung zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bekannt gegeben wird.

Auch wenn die Begründung der abweichenden Bekanntgabe mit einer Überschneidung von Postbekanntgabeantrag und Einstellung zum Datenabruf berechtigt erscheint, schießt die Umsetzung über das Ziel hinaus. Die Wahl des Steuerpflichtigen bzgl. der Form der Bekanntgabe sollte maßgeblich sein, keinesfalls darf das Risiko einer anderweiten Bekanntgabe zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Nachdem der Antrag auf postalische Bekanntgabe nunmehr ausschließlich auf elektronischem Weg gestellt werden kann, ist es unangemessen, wenn die Finanzverwaltung von diesem auch noch Monate oder sogar Jahre später abweichen können soll. Das zwingt einen Steuerpflichtigen, der weiter den Postweg bevorzugt, trotzdem zur zeitnahen regelmäßigen Kontrolle seines Nutzerkontos und berücksichtigt die Interessen des Steuerpflichtigen nicht angemessen.

**Petitum:**

Die Regelung des § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E sollte gestrichen werden.

Wird diesem Petitum nicht nachgekommen, sollte die Wirksamkeit einer abweichenden Bekanntgabe an den tatsächlichen Zugang des Verwaltungsaktes bzw. den tatsächlichen erfolgten Abruf angeknüpft werden. Zudem sollte eine rechtssichere Dokumentation sowie eine ausdrückliche Belehrung über den Fristbeginn vorgesehen werden. Ergänzend sollte die Neuregelung nicht zeitlich unbegrenzt möglich sein, sondern auf einen angemessenen Zeitraum nach einer Umstellung des Bekanntgabeweges begrenzt sein. Der Zeitraum sollte maximal einen Monat nach Übermittlung des Postbekanntgabeantrags über die amtliche Schnittstelle betragen.

## Weitere notwendige Anpassungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

### I. Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen auch bei Personenunternehmen vollständig berücksichtigen

Nach § 8b Abs. 3 S. 6 KStG sind Währungskursverluste ausdrücklich vom Abzugsverbot für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen ausgenommen. Eine entsprechende Ausnahme fehlt bislang in § 3c Abs. 2 EStG. Bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmern können Währungskursverluste aus solchen Darlehen daher weiterhin dem Teilabzugsverbot unterliegen, sofern der gesetzlich vorgesehene Fremdvergleichsnachweis nicht erbracht wird. In diesen Fällen sind die Verluste lediglich zu 60 Prozent steuerlich abziehbar.

Diese unterschiedliche Behandlung ist unseres Erachtens nicht sachgerecht. Wechselkursbedingte Wertminderungen beruhen auf einem Währungsrisiko, das unabhängig von einem bonitätsbedingten Ausfall der Darlehensforderung eintreten kann. Vor diesem Hintergrund sollte die im Körperschaftsteuerrecht bereits vorgesehene Ausnahme im Einkommensteuerrecht nachvollzogen werden. Hierdurch würde eine gezielte Angleichung erreicht, ohne die Abzugsbeschränkung für andere Verluste aus Gesellschafterdarlehen grundsätzlich infrage zu stellen.

**Petitum:**

§ 3c Abs. 2 EStG sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren um eine dem § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG entsprechende Ausnahme für Währungskursverluste ergänzt werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass diese Verluste auch bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmern nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften vollständig berücksichtigt werden können, ohne dass es hierfür eines Fremdvergleichsnachweises bedarf.

### II. Lohnsteuerliche Folgefragen der Aktivrente rechtssicher klären

Im Zusammenhang mit der Aktivrente besteht für die Unternehmen weiterhin erheblicher lohnsteuerlicher Klarstellungsbedarf. Die Finanzverwaltung verweist in ihren FAQs zur Aktivrente auf § 3c Absatz 1 EStG und schließt damit den Werbungskostenabzug aus, soweit Aufwendungen mit steuerfreiem Aktivarbeitslohn zusammenhängen. Da die FAQs ausdrücklich keine Bindungswirkung entfalten, gewährleisten sie keine ausreichende Rechtssicherheit für die Arbeitgeber. Unklar bleibt zudem, ob und in welchem Umfang hiervon auch lohnsteuerliche Pauschalierungstatbestände und steuerfreie Arbeitgebererstattungen betroffen sind, die an Werbungskosten, abziehbare Aufwendungen oder dem Grunde nach beruflich veranlasste Kosten anknüpfen.

Dies betrifft insbesondere die Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG, die Pauschalierung von Arbeitgeberleistungen für öffentliche Verkehrsmittel nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG sowie

steuerfreie Reisekosten und Leistungen bei doppelter Haushaltsführung nach § 3 Nummer 16 EStG. Ohne ausdrückliche Klarstellung besteht das Risiko, dass Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren rechtlich ungeklärte Abgrenzungen zwischen dem Grunde nach beruflich veranlassten und aufgrund von § 3c Absatz 1 EStG tatsächlich abziehbaren Aufwendungen vornehmen müssten. Dies wäre für die Entgeltabrechnung weder rechtssicher noch praxistauglich.

**Petitum:**

Es sollte gesetzlich oder zumindest durch ein BMF-Schreiben klargestellt werden, dass lohnsteuerliche Pauschalierungen und steuerfreie Arbeitgebererstattungen im Zusammenhang mit steuerfreiem Aktivarbeitslohn weiterhin zulässig bleiben, sofern die zugrunde liegenden Aufwendungen dem Grunde nach beruflich veranlasst sind. Rechtsunsicherheiten aus der Anwendung des § 3c Absatz 1 EStG sollten nicht auf Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren verlagert werden.

## III. Steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen digitaltauglich vereinfachen

Die steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen ist in der Praxis weiterhin mit erheblichem manuellem Prüf-, Dokumentations- und Abgrenzungsaufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für das Nebeneinander der 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, der Regelung zu Betriebsveranstaltungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG, der Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG sowie weiterer Pauschalierungs- und Bewertungsregelungen. Die Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen, Freibeträge, Freigrenzen, Bewertungs- und Pauschalierungstatbestände lässt sich häufig nicht rechtssicher in digitale Abrechnungsprozesse der Unternehmen überführen.

Hinzu kommt, dass die lohnsteuerlichen Pauschalierungs- und Vereinfachungsregelungen in der Praxis durch abweichende sozialversicherungsrechtliche Bewertungs-, Erfassungs- und Beitragspflichten teilweise entwertet werden. Zwar sieht § 1 SvEV bereits Ausnahmen von der Zurechnung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt vor, insbesondere für nach § 40 Absatz 2 EStG pauschal besteuerte Leistungen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 1 SvEV erfüllt sind. Bei anderen Sachzuwendungen, insbesondere bei Zuwendungen an eigene Beschäftigte, die nach § 37b Absatz 2 EStG pauschal besteuert werden, besteht dagegen grundsätzlich weiterhin Beitragspflicht, soweit diese Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV darstellen. Dadurch müssen sie beschäftigtenbezogen erfasst, bewertet und gegebenenfalls verbeitragt werden. Dies betrifft unter anderem steuer- und beitragspflichtige Vorteile im Zusammenhang mit Bewirtungen, Veranstaltungen und sonstigen Sachzuwendungen, bei denen die steuerliche Pauschalierung gerade eine vereinfachte, aggregierte Behandlung ermöglichen soll. Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach § 28f SGB IV und § 8 BVV führen damit dazu, dass die steuerliche Vereinfachung faktisch wieder in ein individuelles Entgeltabrechnungsproblem zurückgeführt wird.

Insbesondere die aufwendige Ermittlung und Zuordnung individueller geldwerter Vorteile sollte daher durch sachgerechte Durchschnittsbetrachtungen und Typisierungen vereinfacht werden, ohne die Beitragspflicht dem Grunde nach zu pauschalieren oder auf eine beschäftigtenbezogene Verbeitragung zu verzichten, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

Erforderlich ist daher eine optionale, praxistaugliche und digital abbildbare Regelung, die an bestehende Buchungs- und Abrechnungsprozesse anknüpft. Soweit Sachzuwendungen sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellen, sollten die beitragspflichtigen Vorteile anhand sachgerechter Durchschnittswerte oder typisierter Bewertungsmaßstäbe ermittelt werden können, anstatt sämtliche Einzelaufwendungen beschäftigtenbezogen bewerten zu müssen. Die so ermittelten Werte sollten den betroffenen Beschäftigten anhand einfacher, sachgerechter und digital abbildbarer Zuordnungskriterien zugerechnet werden können. Entscheidend ist zudem ein Gleichlauf mit angrenzenden Rechtsbereichen, insbesondere der Sozialversicherung, der Umsatzsteuer, dem Betriebsausgabenabzug, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Entgeltbescheinigungsverordnung.

Auch die Abgabe geringwertiger Werbeartikel verursacht vermeidbaren Prüf- und Dokumentationsaufwand. Je nach steuerlicher Einordnung als Geschenk müssen neben dem Betriebsausgabenabzug auch gesonderte Aufzeichnungspflichten nach § 4 Absatz 7 EStG und Fragen der Empfängerbesteuerung einschließlich § 37b EStG geprüft werden. Eine gesetzliche Typisierung von Werbeträgern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 50 Euro als Werbeaufwand würde diese Abgrenzungen vereinfachen und die Rechtssicherheit erhöhen.

**Petitum:**

Für Sachzuwendungen, Bewirtungen sowie Veranstaltungen und Betriebsveranstaltungen sollte eine optionale, digitaltaugliche Regelung geschaffen werden, die eine automatisierte Bewertung und Abrechnung steuer- und beitragspflichtiger Vorteile anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermöglicht und mit Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Betriebsausgabenabzug sowie lohnsteuerlichen Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten synchronisiert ist. Insbesondere sollten im Sozialversicherungsrecht sachgerechte Durchschnittsbetrachtungen und Typisierungen zugelassen werden, die eine vereinfachte Bewertung beitragspflichtiger Sachzuwendungen anhand tatsächlicher Gesamtaufwendungen, geeigneter Bezugsgrößen oder standardisierter Wertansätze ermöglichen. Soweit eine individuelle Zuordnung erforderlich bleibt, sollten die so ermittelten Werte den betroffenen Beschäftigten anhand sachgerechter, digital abbildbarer Verteilungsschlüssel zugeordnet werden können, ohne sämtliche Einzelkosten beschäftigtenbezogen erfassen und bewerten zu müssen.

Es bedarf weitergehender Klarstellungen, nach denen unentgeltliche Zuwendungen, die der Werbung dienen, bis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von 50 Euro zweifelsfrei steuerlich abzugsfähig sind und beim Empfänger nicht zu einer Besteuerung führen. Zugleich sollten

dringend die aufwändigen, monatlichen Aufzeichnungen zu den einzelnen Empfängern und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben nach § 4 Abs 7 EStG zur Vereinfachung entfallen. Dazu sollte vorgesehen werden, dass Werbeträger gesetzlich typisierend als Werbeaufwand behandelt werden. Korrespondierend sollten diese Gegenstände vom Anwendungsbereich des § 37b EStG ausgenommen werden.

**Weitere notwendige Änderungen der Abgabenordnung**

Mit dem DAC-7-Umsetzungsgesetz wurde die Regelung des **§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO** eingeführt, wonach die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung u. a. dann nicht zugrunde gelegt werden, soweit elektronische Daten nicht nach der **Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen** des § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStDV, des § 146a AO oder des § 147b AO in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden. In der Folge ergibt sich für die Finanzverwaltung die Befugnis zur Schätzung gem. § 162 Abs. 2 AO. Diesen gravierenden Eingriff in die Beweiskraft der Buchführung, durch den der Vertrauensvorschuss für die Unternehmen erheblich beschränkt wird, sehen wir weiterhin als problematisch an. Die Erschwerung der Prüfung von Aufzeichnungen durch die Finanzverwaltung erscheint als Rechtfertigung für einen Eingriff mit solch großer Tragweite nicht verhältnismäßig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Überprüfbarkeit der Buchführungsdaten derart erschwert ist, dass er den aufgezeichneten Daten grundsätzlich die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung entzieht. Die Nichteinhaltung der Vorgaben muss jedoch nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen nicht gewährleistet ist. Vielmehr könnte die Richtigkeit der Buchführung durch andere Exporte aus dem Buchführungssystem (Z-3 Zugriff gem. § 147 Abs. 6 AO) bewiesen werden.

Ergänzend tritt hinzu, dass die Formulierung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO „soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen […] zur Verfügung gestellt werden“ zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzung für eine Erschütterung der Beweiskraft führt. Zudem wird bereits in der Fachliteratur diskutiert, ob sich als Rechtsfolge eine „bloße“ Schätzungs*befugnis* oder eine automatische Schätzungs*pflicht* (so Rose/Heuel/Machitadze, DStR 2026, S. 210 ff.) ergibt.

**Petitum:**

Wir plädieren dafür, dass das JStG 2026 um die Streichung der Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO ergänzt wird. Die Beweiskraft der Buchführung sollte unbedingt erhalten bleiben.

**Weitere notwendige Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes**

## I. Gruppenbesteuerung: Ergebnisabführungsvertrag ersetzen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Erklärungsverfahrens für die umsatzsteuerliche Organschaft sollte zum Anlass genommen werden, auch die Besteuerung verbundener Unternehmen im Ertragsteuerrecht zu vereinfachen. Ungeachtet der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Regelungsbereiche sollten Rechtssicherheit und eine praxistaugliche Ausgestaltung auch bei der ertragsteuerlichen Organschaft im Mittelpunkt stehen.

Die ertragsteuerliche Organschaft sollte durch ein einfacheres Gruppenbesteuerungssystem nach internationalem Vorbild ersetzt werden. An die Stelle des Ergebnisabführungsvertrags sollten ein gemeinsamer Antrag und eine Mindestbeteiligung treten; auf eine zwingende Mindestlaufzeit sollte verzichtet werden. Bis zu einer grundlegenden Reform sollten zumindest die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags vereinfacht werden.

**Petitum:**

Der Ergebnisabführungsvertrag sollte durch ein antragsgebundenes Gruppenbesteuerungssystem mit einer Mindestbeteiligung und ohne zwingende Mindestlaufzeit ersetzt werden. Bis dahin sollten die Anforderungen an seine tatsächliche Durchführung vereinfacht und unwesentliche Fehler unschädlich gestellt werden.

## II. Folgeänderung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 18. Juli 2025

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 18. Juli 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 161) wurde der Körperschaftsteuersatz (von aktuell 15 Prozent) in § 23 Abs. 1 KStG für die Jahre 2028 bis 2032 um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt. Ab 2032 beträgt dieser zehn Prozent.

Diese Senkung sollte auch in § 16 KStG nachvollzogen werden. § 16 KStG regelt – für den Fall einer ertragsteuerlichen Organschaft – in welcher Höhe Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre von der Organgesellschaft selbst zu versteuern ist. Bisher hat die Organgesellschaft 20/17tel dieser Ausgleichszahlungen zu versteuern. Diese Bemessung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Ausgleichszahlung als Nettozahlung, nach Körperschaftsteuer betrachtet wird. So ergibt sich ein Faktor von 20/17tel (1/(100-15)*100 = 1/85*100 = 100/85 = 200/170 = 20/17). Diese Berechnung beruht auf einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent. Bei einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes wäre auch die Versteuerung der Ausgleichszahlungen analog zu verringern. Bei einem Körperschaftsteuersatz von zehn Prozent müsste rechnerisch die zu versteuernde Ausgleichszahlung 10/9tel betragen (1/(100-10)*100 = 1/90*100 = 100/90 = 10/9). Entsprechend der schrittweisen

Senkung des Körperschaftsteuersatzes müsste die Anpassung ausgehend von 20/17tel hin zu 10/9tel jährlich parallel erfolgen.

**Petitum:**

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes in § 23 Abs. 1 KStG sollte in § 16 KStG analog abgebildet werden.

**Weitere notwendige Änderungen bei der Kapitalertragsteuer**

Der Gesetzentwurf enthält im Bereich der Kapitalertragsteuer verschiedene Erleichterungen, darunter die Anhebung der Freigrenze nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 EStG. Eine wesentliche Entlastung für verbundene Unternehmen bleibt jedoch weiterhin aus.

Nach § 44 EStG unterliegen Dividendenzahlungen inklusive vororganschaftlicher Mehrabführungen zwischen verbundenen Unternehmen der Kapitalertragsteuer. Diese Kapitalertragsteuer wird beim Empfänger im Rahmen der Steuererklärung immer voll auf die Steuerschuld angerechnet bzw. im Verlustfall erstattet. Der Zeitraum zwischen Zahlung der Kapitalertragsteuer und Erstattung beträgt in vielen Fällen mehr als 12 Monate. In dieser Zeit steht diese Liquidität den Unternehmen nicht zur Verfügung und muss ggf. über den Kapitalmarkt finanziert werden.

**Petitum:**

Es sollte geprüft werden, bei verbundenen Unternehmen von einem Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen. Das Risiko eines Steuerausfalls ist ausgeschlossen, da die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung stets vollständig erstattet wird. Missbrauchsrisiken lassen sich durch geeignete Schutzvorschriften wirksam begrenzen; etwa durch Mindesthaltefristen, Mindestbeteiligungsquoten oder eine Mitteilungspflicht über die Inanspruchnahme der Befreiung an das zuständige Finanzamt.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der umsatzsteuerlichen Organschaft zeigt, dass das Steueraufkommen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Erklärung des Organträgers gem. § 2c Abs. 1 S. 5 UStG-E) und Haftungsregelungen (z. B. § 2c Abs. 5 UStG-E) gesichert werden kann.

**Weitere notwendige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

## I. Vereinfachung des GrEStG

Die Besteuerung von Anteilsübertragungen mit Grundbesitz sollte grundsätzlich reformiert werden, da sie in ihren derzeitigen Verästelungen für die Unternehmen kaum noch handhabbar ist. Zusätzlichen Überprüfungsbedarf begründet das EuGH-Urteil „Nova Iberomoldes“ (C-837/24) vom 4. Juni 2026: Es stellt die Vereinbarkeit der deutschen Ergänzungstatbestände mit der Kapitalansammlungsrichtlinie insoweit infrage, als sie unionsrechtlich geschützte Einbringungen und Umstrukturierungen mit Grunderwerbsteuer belasten.

Die eng gefasste Konzernklausel (§ 6a GrEStG) erschwert konzerninterne Umstrukturierungen, die wirtschaftlich notwendig und sinnvoll sind. Insbesondere Anteilsverkäufe, Formwechsel und Verkäufe von Grundstücken zwischen Tochtergesellschaften sind nicht begünstigt und damit grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Nachbesserung der Konzernklausel ist geboten, damit sämtliche konzerninternen Umstrukturierungen nicht mit der Grunderwerbsteuer belastet werden.

**Petitum:**

Die Ersatztatbestände des § 1 Abs. 2 ff. GrEStG sollten so angepasst werden, dass sie auf Kapitalzuführungen und Umstrukturierungen im Sinne von Art. 3 und 4 der EU-Kapitalansammlungsrichtlinie unanwendbar bleiben. Alternativ könnte der Bundestagsfinanzausschuss das BMF darum bitten, dass im Erlasswege geregelt wird, dass mit Blick auf die EuGH-Rechtsprechung und das aktuelle Vorabentscheidungsersuchen des BFH beim EuGH in diesen Fällen keine Grunderwerbsteuerfestsetzung erfolgt. Zudem sollte die Konzernklausel in § 6a GrEStG reformiert werden.

## III. Nachbesserung bei Signing/Closing-Problematik

Die mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht erfolgte Anpassung des § 1 Abs. 3b GrEStG zielt darauf ab, Doppelbesteuerungen für Unternehmen bei zeitlich auseinanderfallenden Signing und Closing zu verhindern, indem § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG Vorrang vor Abs. 2a und 2b erhält. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings löst die Regelung das Problem nicht vollständig: Bei gestreckten Anteilsübertragungen in mehreren Teilakten – etwa, wenn zunächst 90 Prozent und innerhalb von 10 Jahren die verbleibenden 10 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH übertragen werden – greift § 1 Abs. 3b GrEStG-E nur für den ersten Übertragungsakt. Die spätere Übertragung der restlichen Anteile löst möglicherweise § 1 Abs. 2b GrEStG aus, sodass es zur Doppelbesteuerung kommen könnte. Der Grund liegt darin, dass der Anteilserwerber des ersten Übertragungsakts möglicherweise Neugesellschafter bleibt, auch wenn dieser Vorgang bereits Grunderwerbsteuer ausgelöst hat. Bei

dieser Sichtweise würde die Übertragung der weiteren 10 Prozent dann dazu führen, dass 100 Prozent der Anteile auf neue Gesellschafter übergegangen sind, sodass § 1 Abs. 2b GrEStG erfüllt würde. Vermieden werden könnte dies dadurch, dass der Erwerber des ersten Übertragungsakts als Altgesellschafter behandelt würde.

**Petitum:**

Die Doppelbesteuerung bei sukzessiven Anteilsübertragungen sollte verlässlich vermieden werden. Hierzu könnten beispielsweise alle Gesellschafter, deren Anteilserwerb nach § 1 Abs. 3 GrEStG (ggf. i. V. m. Abs. 3a) besteuert wurde, gesetzlich zu Altgesellschaftern erklärt werden. Ergänzend empfiehlt sich unseres Erachtens die Einbeziehung der Abs. 2a und 2b in die Anrechnungsvorschrift des § 1 Abs. 6 GrEStG.

**Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundesrats-Drucksache 447/26 (Beschluss) vom 25. September 2026**

**Zu Ziffer 1, Neufassung von § 15a EStG**

Personengesellschaften werden in Deutschland als Mitunternehmerschaften steuerlich transparent behandelt. Gewinne und Verluste werden den Gesellschaftern, die steuerlich als Mitunternehmer anzusehen sind, anteilig zugerechnet. Verluste können dabei von solchen Mitunternehmern uneingeschränkt genutzt werden, die für die Verbindlichkeiten des Unternehmensträgers unbeschränkt persönlich haften. Sie können ihren Anteil an den Verlusten der Mitunternehmerschaft in voller Höhe mit sonstigen positiven Einkünften verrechnen und dadurch ihre Steuerbelastung mindern. Bei beschränkter Haftung ist die Verlustnutzung hingegen nur innerhalb der Grenzen des § 15a EStG möglich. In seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2026 spricht sich der Bundesrat für eine grundlegende Vereinfachung des § 15a EStG aus. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung soll das Verlustausgleichsvolumen aus Einlagen wirtschaftsjahrübergreifend ermittelt werden (sog. Kapitaleinlagemodell). Zugleich soll die Möglichkeit des Verlustausgleichs aufgrund einer bestehenden Außenhaftung im Sinne des § 171 HGB entfallen. Die Forderung beschränkt sich damit nicht auf eine Vereinfachung der Berechnung, sondern würde zugleich bislang berücksichtigte Haftungstatbestände einschränken.

**Petitum:**

Von einer Umsetzung im laufenden Gesetzgebungsverfahren sollte zunächst abgesehen werden. Eine entsprechende Änderung bedarf einer eingehenden Prüfung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen sowie einer sachgerechten Ausgestaltung des Systemwechsels. Jedenfalls wäre durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, dass bereits genutzte, außenhaftungsbedingte Verlustausgleiche belastungsneutral übergeleitet werden.

**Zu Ziffer 3: § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG – Rücknahme des Antrags**

Der Vorschlag des Bundesrates, die Rücknahme des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den übernächsten Veranlagungszeitraum zu ermöglichen, ist richtig. Nach geltendem Recht ist die Rücknahme nur bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheids für den folgenden Veranlagungszeitraum möglich. Diese Regelung berücksichtigt nicht hinreichend, dass der Verlustrücktrag inzwischen grundsätzlich zwei Jahre umfasst.

Entsteht im zweiten Jahr nach der Thesaurierung ein unerwarteter Verlust, kann dieser nicht mit nach § 34a EStG begünstigten Gewinnen verrechnet werden. Ohne eine verlängerte Rücknahmemöglichkeit kann es deshalb zu einer steuerlichen Belastung kommen, obwohl sich die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nachträglich deutlich vermindert hat. Die Verlängerung erhöht die Flexibilität und Planungssicherheit insbesondere für konjunkturabhängige, projektorientierte und investitionsintensive Personenunternehmen.

**Petitum:**

Die Rücknahme eines Antrags nach § 34a EStG sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den übernächsten Veranlagungszeitraum ermöglicht werden.

**Zu Ziffer 4: § 6 Absatz 2 und 2a EStG – Anhebung der GWG-Grenze**

Der Vorschlag des Bundesrates, die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von derzeit 800 Euro auf 1.200 Euro anzuheben und im Gegenzug den Sammelposten nach § 6 Absatz 2a EStG für Neuinvestitionen abzuschaffen, ist richtig. Die bisherige Wertgrenze bildet die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung nur unzureichend ab. Zugleich führt das Nebeneinander von Sofortabschreibung und Sammelposten zu zusätzlichen Wahlrechts-, Aufzeichnungs- und Überwachungsanforderungen.

Die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze würde insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlasten, die regelmäßig in Büroausstattung, IT-Hardware, Werkzeuge, kleinere Maschinen oder betriebliche Einrichtungsgegenstände investieren. Neben dem Liquiditätseffekt entfiele bei Wirtschaftsgütern bis 1.200 Euro die mehrjährige Führung im Anlagenverzeichnis. Die Abschaffung des Sammelpostens würde zudem die Anlagenbuchhaltung vereinfachen und Fehler bei Abgängen oder Betriebsveräußerungen vermeiden. Der Bundesrat sieht für bereits bestehende Sammelposten eine Fortführung nach bisherigem Recht vor, sodass ein sachgerechter Übergang gewährleistet wäre.

**Petitum:**

Die Wertgrenze des § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates ab dem 1. Januar 2027 auf 1.200 Euro angehoben werden. Im Gegenzug kann der Sammelposten nach § 6 Absatz 2a EStG für neu angeschaffte, hergestellte oder eingelegte Wirtschaftsgüter entfallen. Für bestehende Sammelposten sollte die vorgesehene Fortführung nach bisherigem Recht gewährleistet bleiben.

**Zu Ziffer 5: Unternehmensnachfolge unter Vorbehaltsnießbrauch – § 6 Absatz 3 Satz 4 EStG-E**

Der Vorschlag des Bundesrates, die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt eines Nießbrauchs ausdrücklich als begünstigte Übertragung im Sinne des § 6 Absatz 3 EStG anzuerkennen, ist richtig. Er adressiert die durch das BFH-Urteil vom 29. Januar 2025

– X R 35/19 – entstandene Rechtsunsicherheit. Nach dieser Entscheidung kann die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch zur Aufdeckung stiller Reserven führen, wenn der Übertragende die bisherige gewerbliche Tätigkeit fortführt.

Der Vorbehaltsnießbrauch ist in der Unternehmensnachfolge, insbesondere bei Familienunternehmen, ein wichtiges Instrument. Er ermöglicht eine frühzeitige Übertragung des Betriebsvermögens auf die nächste Generation, während die übertragende Generation weiterhin Erträge erhält und gegebenenfalls Einfluss auf die Unternehmensführung behält. Eine zwangsweise Aufdeckung stiller Reserven kann solche Nachfolgelösungen erheblich erschweren oder wirtschaftlich unmöglich machen.

Die vorgeschlagene Regelung würde die frühere Verwaltungspraxis wiederherstellen und die steuerneutrale Übertragung sowohl aktiver als auch verpachteter Gewerbebetriebe ermöglichen. Damit würden Planungssicherheit geschaffen und steuerlich bedingte Hindernisse bei der Unternehmensnachfolge vermieden.

**Petitum:**

Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch sollte gesetzlich als Übertragung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 EStG anerkannt werden. Die entsprechende Ergänzung sollte für Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026 gelten. Für bereits verwirklichte Sachverhalte sollte ein angemessener Vertrauensschutz gewährt werden.

**Zu Ziffer 6: Einschränkung der kürzeren Gebäude-AfA - § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG**

Der Vorschlag des Bundesrates, den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer künftig auf Gebäude zu beschränken, die bereits im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung auf eine kürzere Nutzungsdauer angelegt waren, sollte nicht aufgegriffen werden. Nach geltender Rechtslage kann eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige diese im Einzelfall nachweist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu klargestellt, dass grundsätzlich jede geeignete Nachweismethode verwendet werden kann und ein Bausubstanzgutachten nicht zwingend erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Einschränkung würde dazu führen, dass nachträglich eingetretene wirtschaftliche, technische oder rechtliche Umstände, die die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes verkürzen, steuerlich weitgehend unberücksichtigt blieben. Betroffen wären insbesondere ältere Gewerbeimmobilien, Handelsobjekte, Hotels, Produktionsgebäude oder Bürogebäude, deren Nutzbarkeit sich aufgrund technischer Überalterung, veränderter Marktbedingungen, Umnutzungserfordernissen oder erheblicher Sanierungsbedarfe verkürzt hat.

Die typisierte Gebäude-AfA ist aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich gerechtfertigt. Sie darf aber nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führen. Wenn die tatsächliche Nutzungsdauer nachweislich kürzer ist, sollte weiterhin eine realitätsgerechte Abschreibung möglich sein. Missbräuchlichen oder methodisch unzureichenden Gutachten sollte durch klare gesetzliche Anforderungen an Qualifikation, Bewertungsmethode und Nachvollziehbarkeit begegnet werden, nicht durch eine weitgehende Abschaffung des Einzelnachweises.

**Petitum:**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung des § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG sollte nicht übernommen werden.

### Zu Ziffer 12: Buchwertübertragungen zwischen Mitunternehmerschaften – § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG-neu

Der Vorschlag des Bundesrates, Buchwertübertragungen zwischen verschiedenen Mitunternehmerschaften derselben Mitunternehmer auch bei abweichenden Beteiligungsquoten sowie gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten zuzulassen, ist richtig. Die derzeitige Regelung orientiert sich eng an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2023 – 2 BvL 8/13 – und setzt grundsätzlich **beteiligungsidentische** Schwesterpersonengesellschaften voraus.

Diese enge Ausgestaltung erschwert wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen. In der betrieblichen Praxis stimmen die Beteiligungsquoten an verschiedenen Personengesellschaften häufig nicht vollständig überein. Auch die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ist ein typischer Bestandteil von Gründungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen. Solange die stillen Reserven steuerverstrickt bleiben, sollte eine wirtschaftlich notwendige Neuordnung betrieblicher Strukturen nicht allein aufgrund einer Änderung des Rechtsträgers oder abweichender Beteiligungsquoten zu einer sofortigen Steuerbelastung führen.

**Petitum:**

§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates erweitert werden. Buchwertübertragungen zwischen Mitunternehmerschaften derselben Mitunternehmer sollten auch bei abweichenden Beteiligungsquoten und gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten möglich sein, soweit die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt bleibt.

### Zu Ziffer 19: Vereinfachung der Reisekostenbescheinigung – § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG

Der Bundesrat greift die Kritik der Wirtschaft am erheblichen Bürokratieaufwand durch die vorgesehenen zusätzlichen Bescheinigungspflichten für Reisekostenerstattungen auf. Sein Vorschlag, bei

vollständiger Erstattung der steuerlich abzugsfähigen Reisekosten alternativ einen Großbuchstaben „R“ in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vorzusehen, ist ein Ansatz zur Vereinfachung. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag jedoch insbesondere mit Verweis auf die erforderliche Berücksichtigung tatsächlich nicht erstatteter Werbungskosten und die erschwerte automatisierte Überprüfung ab. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte deshalb geprüft werden, wie die für die Finanzverwaltung erforderlichen Informationen mit möglichst geringem Zusatzaufwand bereitgestellt werden können.

**Petitum:**

Sollte der Gesetzgeber an einer Erweiterung der Bescheinigungspflichten festhalten, sollte diese zunächst auf bereits vorhandene, strukturiert und mit geringem Zusatzaufwand verfügbare Daten („low hanging fruits“) beschränkt werden, die im Rahmen der bestehenden Entgeltabrechnung ohnehin erfasst werden und keine zusätzlichen Erhebungs-, Prüf- oder Abstimmungsprozesse erfordern. Zusätzliche Pflichten für komplexe Sachverhalte, die eine Zusammenführung verschiedener Systeme, Prozesse oder Zeiträume erfordern, sollten demgegenüber vermieden werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, bei vollständiger Erstattung der steuerlich abzugsfähigen Reisekosten alternativ eine pauschale Kennzeichnung durch einen Großbuchstaben „R“ vorzusehen, sollte hierbei als Vereinfachungsalternative berücksichtigt werden.

Vor einer gesetzlichen und technischen Umsetzung sind die Wirtschaft sowie insbesondere die betroffenen Payroll- und Reisekostensoftwareanbieter frühzeitig einzubeziehen. Dabei sollten insbesondere die technische Machbarkeit, die Zusammenführung unterschiedlicher Datenquellen, die periodengerechte Zuordnung von Reise, Abrechnung und Erstattung sowie ausreichende Übergangs- und Implementierungsfristen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass aus zusätzlichen Bescheinigungspflichten keine unangemessenen zusätzlichen Prüfungs- und Haftungsrisiken für Arbeitgeber entstehen, sondern vielmehr gelockert werden. Insbesondere sollte von Arbeitgebern keine über ihre bestehenden lohnsteuerlichen Pflichten hinausgehende Prüfung und Abstimmung von Daten aus unterschiedlichen Systemen verlangt werden.

**Zu Ziffer 22: Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung bei Vorauszahlungen - § 37 Abs. 3 Satz 5 EStG**

Richtig ist der Vorschlag des Bundesrates, die Thesaurierungsbegünstigung künftig bereits bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Nach bisheriger Rechtslage kann die Begünstigung erst im Veranlagungsverfahren wirksam werden. Dies führt dazu, dass Personenunternehmen zunächst Vorauszahlungen auf Grundlage des allgemeinen

Einkommensteuertarifs leisten müssen, obwohl sie voraussichtlich die Begünstigung nach § 34a EStG in Anspruch nehmen werden.

Die Berücksichtigung im Vorauszahlungsverfahren verbessert die unterjährige Liquidität und erleichtert die Eigenkapitalbildung. Das ist gerade für Personenunternehmen wichtig, die Investitionen weitgehend aus einbehaltenen Gewinnen finanzieren. Unnötige Überzahlungen und spätere Erstattungsverfahren können dadurch vermieden werden.

**Petitum:**

Die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG sollte bereits bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 37 Absatz 3 Satz 5 EStG sollte übernommen werden.

**Zu Ziffer 23. Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbot bei Barzahlungen**

Der Prüfbitte des Bundesrates, Betriebsausgaben und Werbungskosten künftig grundsätzlich nur noch bei Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers zum Abzug zuzulassen, sollte nicht gefolgt werden. Der Bundesrat begründet den Vorschlag mit der Missbrauchsbekämpfung, der Eindämmung von Schwarzarbeit und einer Vereinfachung des Steuervollzugs. Diese Ziele unterstützen die Unternehmen, jedoch geht der Vorschlag deutlich über die bereits bestehenden, auf bestimmte Förder- und Abzugstatbestände begrenzten unbaren Zahlungserfordernisse hinaus. Die Formulierung des Bundesrates, dass für die Zulässigkeit des betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs die “Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers" erfolgen soll, vernachlässigt zudem Fälle, in denen nicht mit schuldbefreiender Wirkung an den Leistungserbringer gezahlt werden kann, z.B. bei Forderungsabtretungen (Zession gem. § 398 BGB) etc.

Ein allgemeines steuerliches Abzugsverbot für Barzahlungen würde auch ordnungsgemäß dokumentierte und wirtschaftlich veranlasste Aufwendungen erfassen. Dies widerspräche dem objektiven Nettoprinzip. Die Versagung des Betriebsausgabenabzugs wäre zudem keine bloße verfahrensrechtliche Sanktion, sondern hätte eine definitive steuerliche Mehrbelastung zur Folge, obwohl der Aufwand tatsächlich entstanden und betrieblich veranlasst ist.

Besonders betroffen wären bargeldintensive Branchen, kleinere Handels-, Gastronomie-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie Unternehmen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten, in denen unbare Zahlungen nicht durchgängig üblich oder ohne weiteres möglich sind. Hinzu kämen neue Abgrenzungsfragen, etwa bei Auslagen von Beschäftigten, Barauslagen auf Dienstreisen, Zahlungen an Automaten, Kleinstbeträgen, Trinkgeldern oder betrieblichen Notfällen (wie z. B. Ausfall der Internetverbindung für Bezahlterminals).

Missbrauch und Schwarzarbeit sollten durch zielgerichtete, risikoorientierte Kontrollen bekämpft werden. Ein pauschales Abzugsverbot, das auch steuerehrliche Unternehmen erfasst, ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

**Petitum:**

Von einem allgemeinen Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbot für bar bezahlte Aufwendungen sollte abgesehen werden.

**Zu Ziffer 24: Anlagenverzeichnis bei der EÜR - § 4 Absatz 3 EStG**

Die Prüfbitte des Bundesrates, die vollständige elektronische Übermittlung des Anlagenverzeichnisses auch auf Steuerpflichtige mit Einnahmenüberschussrechnung oder Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen auszuweiten, sollte nicht aufgegriffen werden. Zwar müssen die betroffenen Steuerpflichtigen bereits heute bestimmte Angaben zu ihren Wirtschaftsgütern aufzeichnen. Daraus folgt jedoch nicht, dass ihnen die vollständige, standardisierte und maschinell auswertbare Übermittlung sämtlicher Einzelangaben ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

Von der Neuregelung wären gerade kleinere Betriebe und Einzelunternehmen betroffen, die sich bewusst im vereinfachten Gewinnermittlungssystem der Einnahmenüberschussrechnung befinden. Viele dieser Unternehmen führen kein vollintegriertes Anlagenbuchhaltungssystem. Die Umstellung auf eine vollständige elektronische Einzelübermittlung würde deshalb Anpassungen der Buchführungssoftware, zusätzliche Datenpflege und gegebenenfalls höhere Beratungskosten verursachen.

Die im Beschluss angeführten möglichen Entlastungen durch weniger Rückfragen der Finanzverwaltung rechtfertigen keine generelle Datenübermittlungspflicht. Ein strukturierter Datensatz sollte nur verlangt werden, wenn er für die konkrete Veranlagung erforderlich ist. Der Grundsatz der Datenminimierung ist auch im Besteuerungsverfahren zu beachten.

**Petitum:**

Von einer generellen Pflicht zur vollständigen elektronischen Übermittlung des Anlagenverzeichnisses für Steuerpflichtige mit Einnahmenüberschussrechnung sollte abgesehen und bestehende kumulierte Angaben beibehalten werden. Eine detaillierte Einzelübermittlung sollte freiwillig bleiben oder nur bei konkretem steuerlichem Prüfungsbedarf angefordert werden dürfen.

**Zu Ziffer 31: Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer – § 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG**

Der Bundesrat schlägt vor, den in § 16 Absatz 4 Satz 2 GewStG geregelten Mindesthebesatz der Gewerbesteuer von derzeit 280 Prozent auf 300 Prozent anzuheben.

**Petitum:**

Die Bundesregierung hat den Vorschlag abgelehnt. Dies ist richtig. Der kommunale Gestaltungsspielraum bei der Gewerbesteuer sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Stattdessen sollte das Gewerbesteuerrecht vereinfacht und insbesondere die Zahl der Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände reduziert werden.

**Zu Ziffer 42: Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren – § 203 Absatz 2 BewG**

Der Forderung des Bundesrates, von der Verordnungsermächtigung des § 203 Absatz 2 BewG Gebrauch zu machen und den für das vereinfachte Ertragswertverfahren geltenden Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen, sollte gefolgt werden. Der gesetzliche Kapitalisierungsfaktor bei der Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer beträgt derzeit 13,75. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich auf Basis der von ihm angeführten Marktdaten zum 31. März 2026 nach der früheren Berechnungssystematik ein Kapitalisierungsfaktor von lediglich 11,43 ergeben würde.

Die Forderung des Bundesrates ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft richtig. Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG soll eine praktikable und typisierte Unternehmensbewertung ermöglichen. Ein dauerhaft von den tatsächlichen Kapitalmarktverhältnissen abgekoppelter Kapitalisierungsfaktor kann jedoch zu Unternehmenswerten führen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr angemessen abbilden. Der Bundesrat weist selbst darauf hin, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren bei einer fehlenden Anpassung des Kapitalisierungsfaktors gegenüber alternativen Bewertungsverfahren erheblich an Bedeutung verlieren kann.

Dies ist insbesondere für inhabergeführte Unternehmen und Familienunternehmen von Bedeutung. Ein überhöhter steuerlicher Unternehmenswert kann bei Übertragungen im Wege der Erbschaft oder Schenkung zu einer höheren Ausgangsbewertung führen. Zwar bestehen mit den Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b und 13c ErbStG eigenständige Entlastungsmechanismen für begünstigtes Betriebsvermögen. Eine sachgerechte Verschonungsregelung kann jedoch eine möglichst realitätsgerechte Ermittlung des Unternehmenswerts nicht ersetzen. Aus Sicht der Wirtschaft sollte deshalb bereits die Bewertung möglichst nahe an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ansetzen.

Hinzu kommt ein systematischer Gesichtspunkt: Der Gesetzgeber hat in § 203 Absatz 2 BewG ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, den Kapitalisierungsfaktor durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen. Wenn sich das Zinsumfeld substanziell verändert, sollte überprüft werden, ob der weiterhin geltende Faktor von 13,75 noch sachgerecht ist. Der Bundesrat verweist insoweit auch darauf, dass im JStG 2026

zugleich eine Anpassung des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 238 Absatz 1a AO aufgrund des veränderten Zinsniveaus vorgesehen ist.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte allerdings über eine einmalige Absenkung des Kapitalisierungsfaktors hinaus geprüft werden, wie künftig eine regelmäßige und nachvollziehbare Anpassung an veränderte Kapitalmarktbedingungen gewährleistet werden kann. Dadurch könnten sprunghafte Bewertungsänderungen vermieden und die Planbarkeit von Unternehmensnachfolgen verbessert werden.

**Petitum:**

Die Bundesregierung sollte die Angemessenheit des Kapitalisierungsfaktors nach § 203 BewG zeitnah überprüfen und diesen entsprechend der Entwicklung des Zinsniveaus sachgerecht anpassen. Darüber hinaus sollte ein transparenter und regelmäßig überprüfter Anpassungsmechanismus geschaffen werden, der eine realitätsgerechte Unternehmensbewertung sicherstellt. Gerade bei der Übertragung von Familienunternehmen sollten steuerliche Unternehmenswerte die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst zutreffend abbilden und nicht aufgrund eines überholten Kapitalisierungsfaktors strukturell überzeichnet werden.

**Zu Nr. 43 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken)**

Die Bundesregierung hat die im Referentenentwurf enthaltene Erweiterung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken (§ 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Satz 2 AO-E) nicht übernommen, was von uns ausdrücklich begrüßt wird. Den Vorschlag des Bundesrates, die Regelung des § 29c AO jetzt auf die Schnelle doch zu überarbeiten, lehnen wir ab.

Anders als der Referentenentwurf enthält der jetzige Vorschlag des Bundesrates nur eine kurze, oberflächliche Begründung, die der Erheblichkeit der Änderung des Besteuerungsverfahrens durch die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) durch die Finanzverwaltung und der daraus resultierenden Gefahren für den Schutz des Steuergeheimnisses nicht gerecht wird. So findet sich zum Beispiel der wichtige Hinweis aus dem Referentenentwurf, dass die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Systemen „nur auf Servern der Finanzverwaltung (On-Premise) und nicht auf Cloud-Servern außerhalb der DSGVO vorgenommen wird“, nun nicht mehr in der Gesetzesbegründung des Bundesrates wieder.

Anders als vom Bundesrat beabsichtigt, sehen wir in der Regelung keine Klarstellung. Vielmehr schafft diese mehr Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen hierzulande, was aus einer fehlenden Normenklarheit und einer hohen Komplexität der Regelung resultiert. Wir geben zu bedenken, dass bei der Erweiterung der Befugnisse für eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten neben den Vorgaben der DSGVO auch die der KI-Verordnung der EU beachtet werden muss. Zudem ist

sicherzustellen, dass die Wahrung des Steuergeheimnisses als maßgebliches Gebot die Schranke für eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten bleibt. Die Verarbeitung von geschützten Daten der Steuerpflichtigen sollte nur durch eine KI erfolgen, die von der Finanzverwaltung selbst betrieben wird (Open Source) oder mit der ein Verstoß gegen § 203 StGB ausdrücklich und garantiert ausgeschlossen werden kann.

Die Einführung KI-gestützter Analyseprozesse durch die Finanzverwaltung wird für die Unternehmen eine deutlich gestiegene Prüfungsintensität darstellen, die wesentlich höhere Anforderungen an die Datenqualität stellen wird. Dies bedeutet für die Unternehmen, falls noch nicht erfolgt, die Steuerfunktion entsprechend umzustellen, um den gestiegenen Anforderungen an eine datengetriebene Compliance gerecht zu werden. Eine solche Umstellung ist mit erheblichem Implementierungsaufwand verbunden (insbesondere in den ERP-Systemen).

**Petitum:**

Dem Vorschlag des Bundesrates, § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Satz 2 AO-E jetzt auf die Schnelle zu ändern, sollte nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Änderung sollte in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden. Für die Beratung solch einschneidender Änderungen für alle Beteiligten sollte man sich ausreichend Zeit nehmen. Auch organisatorisch sollte der Schutz des Steuergeheimnisses der Steuerpflichtigen unter Nutzung von KI gewahrt bleiben.

**Ergänzende Hinweise zu nötigen gesetzlichen Anpassungen**

**Quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen für Gründer beibehalten**

Nach § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG ist die frühere Verpflichtung von Existenzgründern, im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr grundsätzlich monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, derzeit ausgesetzt. Diese Regelung läuft Ende 2026 aus. Ohne eine gesetzliche Verlängerung würde damit ab 2027 für Existenzgründer wieder grundsätzlich die monatliche Voranmeldung gelten. Die allgemeine Systematik des § 18 Abs. 2 UStG ermöglicht dagegen abhängig von der Umsatzsteuerzahllast insbesondere auch die vierteljährliche Abgabe.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre die Rückkehr zu einer pauschalen monatlichen Voranmeldung ein falsches Signal für Unternehmensgründungen und das Ziel des Bürokratieabbaus. Gerade in der Gründungsphase sind personelle und finanzielle Ressourcen besonders knapp. Eine monatliche statt quartalsweiser Voranmeldung erhöht den laufenden Erklärungsaufwand. Bei Unternehmen, die nach den allgemeinen Regeln quartalsweise melden könnten, wären statt vier wieder zwölf Voranmeldungen im Jahr erforderlich. Diese zusätzliche Belastung trifft insbesondere kleinere Gründungen und Solo-Selbstständige ohne eigene Steuerabteilung.

Auch aus steuersystematischer Sicht ist eine generelle Sonderbelastung allein aufgrund der Eigenschaft als Existenzgründer nicht überzeugend. Sachgerechter erscheint es, auch bei neu gegründeten Unternehmen grundsätzlich die allgemeinen, an der Umsatzsteuerzahllast orientierten Regelungen des § 18 Abs. 2 UStG anzuwenden. Eine stärkere Überwachung kann dort erfolgen, wo aufgrund der konkreten Verhältnisse tatsächlich ein erhöhtes steuerliches Risiko besteht.

**Petitum:**

Die bis Ende 2026 geltende Aussetzung der besonderen monatlichen Voranmeldungspflicht für Existenzgründer sollte bestenfalls dauerhaft entfristet werden. Existenzgründer sollten auch nach 2026 vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben können. Dies wäre eine einfach umsetzbare und unmittelbar wirksame Maßnahme zum Bürokratieabbau und würde Unternehmensgründungen von vermeidbaren laufenden Meldepflichten entlasten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambek
-

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Yokab Thomsen Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber